

Bericht und Antrag des Regierungsrates  
vom 2. November 1999 an den Landrat betreffend  
Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern (StG)  
und des Gesetzes über die Grundstückgewinnsteuer (GStG)

---

1. Ausgangslage und Ziele

Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern (StHG) verpflichtet die Kantone, ihre Steuergesetze auf den 1. Januar 2001 zu harmonisieren. Zu harmonisieren sind das Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG) sowie das Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer (GStG). Das Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuern (ESchG) unterliegt dagegen nicht dem Geltungsbereich des StHG.

Am 17. Mai 1992 hat das Volk einer Totalrevision des StG zugestimmt. Aufbau und Formulierung erfuhren im Sinne einer horizontalen und vertikalen Harmonisierung Anpassungen an die Bundesgesetzgebung. StHG-widrige, ernerische Besonderheiten blieben dabei bewusst bestehen. Mit dieser Vorgehensweise hat sich der Gesetzgeber entschieden, die vom Bundesrecht geforderte Steuerharmonisierung in zwei Schritten zu vollziehen. Die Totalrevision von 1992 brachte in einem ersten Schritt eine Übernahme der Systematik des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) und eine weitgehende Angleichung an die Vorschriften des StHG. Das GStG ist durch die Totalrevision vom 1. Dezember 1996 mit ganz wenigen Ausnahmen vollständig mit dem StHG in Übereinstimmung gebracht worden. Als Zwischenschritt ist die kleine Revision des StG vom 15. März 1998 zu betrachten. Diese führte zu einer merklichen Entlastung der juristischen Personen. Die vorliegende Gesetzesrevision schafft nun die definitive Steuerharmonisierung. Gleichzeitig werden zweckmässige Koordinationen mit dem DBG getroffen und die einjährige Gegenwartsbemessung sowie Neuerungen in der Organisation eingeführt.

Die im Regierungsprogramm 1996 bis 2000 festgelegten steuerlichen Ziele werden mit dieser Vorlage, soweit es die finanzielle Situation des Kantons überhaupt zulässt, umgesetzt. Als Ziele sind die definitive Steuerharmonisierung, die Wirtschaftsförderung und die Einführung der einjährigen Gegenwartsbemessung bezeichnet. Gleichzeitig soll das Steuerverfahren vereinfacht werden. Das vordringlichste Anliegen der fiskalen

Steuerverfahren vereinfacht werden. Das vordringlichste Anliegen der fiskalen Wirtschaftsförderung, die Kapitalsteuerreduktion, wurde mit der kleinen Revision vom 15. März 1998 im Rahmen der Möglichkeiten erfüllt. Angesichts der schlechten Finanzlage des Kantons muss die Revision steuerertragsneutral ausgestaltet sein, sie darf nicht zu Mindereinnahmen führen.

## 2. Rahmenbedingungen

### 2.1 Steuerharmonisierung

Nach Artikel 42<sup>quinquies</sup> Bundesverfassung (BV) sorgt der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden. Durch den Erlass des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) sowie des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG), beide vom 14. Dezember 1990, ist der Bund dem Harmonisierungsauftrag der BV nachgekommen. Das StHG trat am 1. Januar 1993 und das DBG am 1. Januar 1995 in Kraft. Gemäss Artikel 72 StHG sind die Kantone gehalten, ihre Steuergesetze bis spätestens Ende 2000 zu harmonisieren. Unterbleibt dies, kommen nach Ablauf der Anpassungsfrist die Bestimmungen des StHG unmittelbar zur Anwendung, soweit ihnen das kantonale Recht widerspricht. Dabei hätte der Regierungsrat die erforderlichen vorläufigen Vorschriften zu erlassen.

Mit der Totalrevision des StG von 1992 und der Totalrevision des GStG von 1996 sind die bundesrechtlichen Vorgaben in vielerlei Hinsicht bereits erfüllt. Hingegen sind verschiedene StHG-widrige Besonderheiten im StG und zum Teil im GStG noch verankert. Diese Eigenheiten sollten nach dem damaligen politischen Willen erst nach Ablauf der Anpassungsfrist von acht Jahren mit der Bundesgesetzgebung in Einklang gebracht werden. Nicht unter den Geltungsbereich des StHG fällt auch die Gestaltung der Tarife unter Einbezug der Sozialabzüge (Tarifautonomie der Kantone). Das ESchG ist vom Harmonisierungszwang nicht betroffen.

Um die aus der Harmonisierung der direkten Steuern zu erwartenden Vereinfachungen für Bürger und Verwaltung voll auszuschöpfen, drängt sich - wo immer es sinnvoll und richtig erscheint - eine möglichst weitgehende Anpassung des kantonalen Rechts an Systematik und Inhalt des DBG auf. Dadurch wird dem verfassungsmässigen Ziel der Harmonisierung der direkten Steuern Nachachtung verschafft.

Im Gegensatz zu den juristischen Personen überlässt der Bundesgesetzgeber den Kantonen bei der zeitlichen Bemessung der Besteuerung von natürlichen Personen das

nen bei der zeitlichen Bemessung der Besteuerung von natürlichen Personen das Wahlrecht zwischen der zweijährigen Vergangenheitsbemessung (heutiges System) und der einjährigen Gegenwartsbemessung. Gemäss heutigem Kenntnisstand werden bis auf drei alle Kantone per 2001 einen Wechsel zur einjährigen Postnumerandobesteuerung mit Gegenwartsbemessung vollzogen haben. Die Kantone Tessin, Waadt und Wallis haben sich noch nicht entschieden bzw. werden frühestens per 2003 wechseln.

## 2.2 Unternehmenssteuerreform 1997

Das Bundesgesetz über die Reform der Unternehmensbesteuerung 1997 ist auf den 1. Januar 1998 in Kraft getreten. Mit dieser Revisionsvorlage wurden verschiedene Bestimmungen des DBG, des StHG und anderer Bundesgesetze geändert. Die Anpassungen bezwecken eine Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für die Unternehmen und damit eine Steigerung der Attraktivität des Wirtschafts- und Holdingstandortes Schweiz.

Die Unternehmenssteuerreform verpflichtet die Kantone, zwingende Bestimmungen innerhalb einer Übergangsfrist von fünf Jahren zu übernehmen. Andererseits wird den Kantonen ein Gestaltungsspielraum eingeräumt. Nach Auffassung des Regierungsrates sind sämtliche möglichen Änderungen bereits mit dieser Teilrevision umzusetzen (vgl. Ziffer 3.2).

## 2.3 Stabilisierungsprogramm 1998

Das Bundesgesetz über das Stabilisierungsprogramm 1998 vom 19. März 1999 ist das parlamentarische Ergebnis der am „Runden Tisch“ verlangten Sofortmassnahmen. Steuerliche Massnahmen bilden einen wichtigen Bestandteil des gesamten Aktionspakets. Sowohl das DBG wie das StHG sind davon betroffen. Der Bund sieht vor, diese Neuerungen bereits auf den 1. Januar 2001 in Kraft zu setzen. Die geforderten Änderungen (Schuldzinsenabzug, Besteuerung der Erträge aus Kapitalversicherung mit Einmalprämie und Leibrentenbesteuerung) sind in der Vorlage berücksichtigt.

## 2.4 Weitere Reformbestrebungen auf Bundesebene

Zurzeit sind verschiedene Reformbestrebungen auf Bundesebene im Gang. Zu erwähnen sind das Fusionsgesetz, der Bundesbeschluss über die Risikogesellschaften, die Familienbesteuerung oder etwa die Eigentumsbesteuerung. Die Reformbestrebungen werden früher oder später zu Änderungen der kantonalen Steuergesetze führen.

## 2.5 Wirtschafts-, finanz- und steuerpolitisches Umfeld

Die wirtschaftliche Lage der Schweiz und damit auch des Kantons Uri hat sich in den letzten Jahren deutlich verändert. Neben einer konjunkturellen Abschwächung sind strukturelle Veränderungen festzustellen, die auf eine nachhaltige Umstrukturierung der Wirtschaft hinweisen. Diese Entwicklungen sind auch im Kanton Uri spürbar. Einerseits ist durch die Restrukturierung von verschiedenen Staatsbetrieben und bestimmten Branchen eine Redimensionierung von Arbeitsplätzen zu beklagen. Andererseits zählt der Kanton Uri nicht zu den begehrten Wirtschaftsstandorten. Diese Einsicht hat den Regierungsrat veranlasst, im Sinne einer Sofortmassnahme die steuerlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen zu verbessern. Die vorgezogene Revision vom 15. März 1998 hat zu einer merklichen Steuerentlastung und anderen steuerlichen Erleichterungen der juristischen Personen geführt. Weitergehende Entlastungsmassnahmen sind zurzeit vor allem aus finanzpolitischen Gründen nicht verkräftbar.

Das Rechnungsergebnis 1998 und die finanzpolitischen Prognosen des Kantons Uri sind negativ. Die finanzielle Situation hat den Regierungsrat und den Landrat veranlasst, verschiedene einschneidende Sparmassnahmen zu beschliessen. Eine allgemeine Steuerentlastung kann deshalb, aber auch aufgrund der bereits guten Positionierung des Kantons Uri im interkantonalen Belastungsvergleich (vgl. Beilage 1) nicht verantwortet werden. Im Steuerbelastungsindex 1998 liegt der Kanton Uri bei den natürlichen Personen mit 87.4 Punkten deutlich unter dem schweizerischen Mittelwert von 100 Punkten auf Rang 6. Bei den juristischen Personen hat sich der Kanton Uri mit 102.8 Punkten knapp über dem schweizerischen Mittel vom 20. Rang auf den 13. Rang verbessert. Die Darstellung in Beilage 1 beinhaltet auch eine Simulationsrechnung 1999 unter Einbezug des auf 100 Prozent erhöhten kantonalen Steuerfusses. Im Kanton Uri herrschen trotz des erhöhten Steuerfusses nach wie vor konkurrenzfähige Steuerbelastungsverhältnisse.

### 3. Schwerpunkte der Revision

#### 3.1 Horizontale und vertikale Harmonisierung

Den Kantonen wird eine Anpassungsfrist bis Ende 2000 gewährt, um ihre Steuergesetze den Vorschriften des Bundesrechts anzupassen (Art. 72 Abs. 1 StHG). Vom StHG abweichende Normen des kantonalen Rechts werden auf diesen Zeitpunkt durch die bundesrechtlichen Bestimmungen aufgehoben und ersetzt. Neben dieser horizontalen Steuerharmonisierung drängt sich auch eine Angleichung an das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuern (DBG) auf. Diese vertikale Harmonisierung ist schon aus Gründen

der Verfahrensökonomie zwingend.

### 3.11 Wesentliche Anpassungen an das StHG

Das StHG zählt die steuerfreien Einkünfte sowie die zulässigen allgemeinen (anorganischen) Abzüge abschliessend auf (Art. 7 Abs. 4 bzw. Art. 9 Abs. 2 und 3 StHG). Die Kantone dürfen keine weiteren steuerfreien Einkünfte oder allgemeinen Abzüge gewähren (Art. 7 Abs. 4 StHG bzw. Art. 9 Abs. 4 StHG). Im Gegensatz dazu stehen die Sozialabzüge nach wie vor in der Zuständigkeit der Kantone (Tarifautonomie). Mit ihnen trägt das Gesetz der verminderten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einzelner Gruppen von Steuerpflichtigen Rechnung.

Der Vergleich in Beilage 2 gibt eine Übersicht über die Änderungen der steuerfreien Einkünfte und Abzüge. Diese Übersicht enthält auch Hinweise auf den Änderungsgrund. In Beilage 3 sind die wichtigsten, vom StHG zwingend vorgeschriebenen Anpassungen des StG stichwortartig aufgelistet. Nähere Ausführungen ergeben sich aus den entsprechenden Erläuterungen zu den revidierten Bestimmungen (vgl. Anhang II). Auf einige besonders wichtige Änderungen soll an dieser Stelle kurz eingegangen werden:

Neu werden die AHV- und IV-Renten voll besteuert. Der bisherige Rentenabzug gemäss Artikel 40 StG entfällt. Diese Neuerung basiert auf dem sachlich richtigen Konzept im StHG: volle Abzugsfähigkeit der Sozialversicherungsbeiträge auf der einen Seite und volle Besteuerung der Leistungen auf der anderen Seite. Auch der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit spricht für eine volle Besteuerung der AHV-Renten. Bei der direkten Bundessteuer werden diese Renten schon heute zu 100 Prozent besteuert. Hinsichtlich der BVG-Renten gilt grundsätzlich das Gleiche. Allerdings ist hier für „Altrenten“ im Entwurf des revidierten StG (nachfolgend E-StG genannt) noch eine Übergangsregelung vorgesehen (vgl. Art. 245 E-StG). Im Vergleich zum geltenden Recht gewährt das Übergangsrecht sogar höhere Abzüge.

Als schmerzlich wird wohl auch der Wegfall des sogenannten „Mieterabzuges“ (vgl. Art. 41 StG) empfunden. Rund 30 Prozent der Steuerpflichtigen sind davon betroffen. Dieser Abzug ist aus politischen Gründen erst bei der Totalrevision von 1992 eingeführt worden. Schon damals war sich der Gesetzgeber über die StHG-Widrigkeit dieses Abzuges und damit über dessen befristete Anwendbarkeit bewusst. Die Eigenmietwertbesteuerung dagegen bleibt im Grundsatz unverändert (vgl. Art. 25 E-StG). Sie liegt im Rahmen der bundesgerichtlichen Vorgaben.

Die Krankheitskosten werden neu unlimitiert zum Abzug zugelassen. Der Selbstbehalt ist der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen entsprechend einkommensabhängig (vgl. Art. 40 E-StG). Der neue Abzug ist in seiner Ausgestaltung sozial gerechter. Davon werden vor allem auch die Rentner profitieren. Künftig sind sodann freiwillige Geldleistungen an juristische Personen in der Schweiz abzugsfähig, sofern diese juristischen Personen öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke verfolgen (vgl. Art. 41 E-StG).

Das Stabilisierungsprogramm 1998 schreibt schliesslich u. a. die Besteuerungsregel über die Kapitalversicherung mit Einmalprämie (Art. 24 Abs. 1 Bst. a E-StG) wie auch die Begrenzung des Schuldzinsenabzugs vor. Der begrenzte Schuldzinsenabzug (vgl. Art. 37 Bst. a E-StG) benachteiligt die Eigenheimbesitzer und Schuldner von Kleinkrediten im Vergleich zum geltenden Recht nicht. Auch die Änderung der Leibrentenbesteuerung ist auf das Stabilisierungsprogramm zurückzuführen (vgl. Art. 26 Abs. 3 und Art. 37 Bst. b E-StG).

Aufgrund der Harmonisierungswidrigkeit müssen die vorteilhaften Bedingungen der Holdinggesellschaften dem StHG angepasst werden (vgl. Art. 102 E-StG). Schliesslich ist im Bereich der juristischen Personen noch die Änderung der Besteuerung der Korporationen zu erwähnen. Die bisherige Regelung ist nicht harmonisierungstauglich. Die Korporationen werden künftig von der Steuerpflicht befreit, dafür aber mit einer Abgabe gemäss geltender Bemessungsgrundlage belastet (vgl. Erläuterungen zu Art. 88 Bst. c Art. 119 E-StG).

Bei der Totalrevision des GStG vom 1. Dezember 1996 wurde die Handänderung zwischen Eltern und Kindern und deren Ehegatten trotz StHG-Widrigkeit als steueraufschiebender Tatbestand bewusst beibehalten (vgl. Art. 5 Bst. k GStG). Die Aufhebung sollte erst im Rahmen der definitiven Harmonisierung erfolgen. Das Gleiche gilt hinsichtlich des Steueraufschubs bei Scheidungen (vgl. Art. 5 Bst. b und l GStG). Handänderungen innerhalb der Familie infolge von Erbgang, Erbvorbezug oder Schenkung können gestützt auf Art. 5 Bst. a GStG auch nach der Revision noch steueraufschiebend getätigt werden.

### 3.12 Ausgleich der Mehrbelastungen

Die Eliminierung des Renten- und des Mieterabzuges führte ohne Kompensation zu beträchtlichen Mehrbelastungen, die politisch kaum getragen würden. Zum Ausgleich sind daher einerseits die Versicherungsabzüge (Art. 39 Bst. d E-StG) erhöht worden.

daher einerseits die Versicherungsabzüge (Art. 39 Bst. d E-StG) erhöht worden. Davon profitieren vor allem die AHV-Rentner, die ja neu ihre Renten voll versteuern müssen. Andererseits sind Erhöhungen im Bereich der Sozialabzüge, d. h. beim Kinderabzug, beim Abzug für Verheiratete und für Halbfamilien sowie beim Unterstützungsabzug vorgesehen (vgl. Art. 46 E-StG). Diese Erhöhungen rechtfertigen sich im Lichte des neuen Armutsbildes der Schweiz (vgl. Erläuterungen zu Art. 46 E-StG). Weiter wird ein neuer Abzug von 2'000 Franken für alle steuerpflichtigen Personen eingeführt (vgl. Art. 46 Abs. 1 Bst. d E-StG). All diese Massnahmen verhindern zusammen mit dem BVG-Rentenabzug gemäss Übergangsrecht (vgl. Art. 245 E-StG) eine generelle Zunahme der Steuerbelastung der natürlichen Personen.

Schliesslich führt der neue Abzug für sozial Schwache zu Entlastungen bei den Steuerpflichtigen der untersten Einkommensschichten (Art. 46 Abs. 1 Bst. f E-StG) und mit dem Abzug für Kinderbetreuung (Art. 46 Abs. 1 Bst. e E-StG) wird ein politisches Anliegen erfüllt.

Bemerkenswert ist im vorstehenden Zusammenhang sodann, dass die Tarife nicht ändern. Im Rahmen dieser Teilrevision wird auf die Thematisierung der progressiven Gemeindesteuer verzichtet. Die allfällige Einführung der progressiven Gemeindesteuer hätte nämlich eine tiefgreifende Umgestaltung des steuerlichen Belastungssystems und des interkommunalen Finanzausgleichs zur Folge. Diese Harmonisierungsrevision bietet dazu nicht die geeignete Grundlage.

### 3.13 Vereinfachungen und Anpassungen an das DBG

Im Sinne einer Verbesserung der Koordination werden die Berufskosten dem DBG angeglichen (vgl. Art. 30 E-StG). Auf die bisherige Fixpauschale wird zugunsten eines einkommensabhängigen Abzuges verzichtet. Der Nachweis höherer Kosten bleibt den steuerpflichtigen Personen vorbehalten. Im Übrigen werden Mehrbelastungen durch allfällig tiefere Berufskosten durch die Erhöhung von verschiedenen Abzügen kompensiert (vgl. Ziff. 3.1.2). Die Berufskostenpauschale steht neu auch dem zweitverdienenden Ehegatten zu. Die Weiterbildungs- und Umschulungskosten sind neu unlimitiert und ohne Selbstbehalt abzugsfähig (Art. 30 Abs. 1 Bst. d E-StG). Diese Neuerungen stellen eindeutig eine Verbesserung zum geltenden Recht dar. Ebenfalls in die Kategorie der Vereinheitlichung fällt die Neugestaltung des Abzuges für Liegenschaftsunterhaltskosten. Neu kann die steuerpflichtige Person in jeder Steuerperiode zwischen der Unterhaltspauschale und dem Abzug der effektiven Kosten wählen (Art. 36 Abs. 4 StG). Auch der Versicherungsabzug entspricht neu dem DBG (vgl. Art. 39 Bst. d E-StG). All diese Anpassungen an das Bundesrecht führen zu einer

StG). All diese Anpassungen an das Bundesrecht führen zu einer Vereinfachung der Deklaration und der Veranlagung.

Hervorzuheben ist hier weiter, dass die kalte Progression (teuerungsbedingte Mehrbelastung) neu nicht bloss beim Steuertarif, sondern auch auf den Abzügen ausgeglichen wird (vgl. Art. 51 E-StG).

### 3.2 Wirtschaftsförderung

Die steuerliche Wirtschaftsförderung orientiert sich am Massnahmenkatalog zur Wirtschaftsförderung und Steuerpolitik im Kanton Uri (vgl. Beilage 4 des Zwischenberichtes des Leitorgans WIPU vom September 1995). Die Vorschläge konnten grossmehrheitlich umgesetzt werden. Die Kapitalsteuerreduktion und die Erleichterung bei Umwandlungen in eine Holding beispielsweise wurden mit der kleinen Revision von 1998 erzielt. Die vorliegende Revision bringt nun die im Massnahmenkatalog aufgeführte Ausdehnung des Ausgleichs der kalten Progression auf die Abzüge (Art. 51 E-StG), den Wegfall der Wegzugsbesteuerung (Erleichterung bei interkantonalen Sitzverlegungen und Ersatzbeschaffungen von Unternehmen; vgl. Art. 22, 23, 93 und 96 E-StG), die Ausdehnung des Beteiligungsabzuges auf Kapitalgewinne (Art. 101 E-StG), Erleichterungen beim Rückkauf eigener Aktien (Art. 24 Abs. 1 Bst. c E-StG) und eine Neukonzeption bei den Domizilgesellschaften (Art. 103 E-StG). Dagegen haben Massnahmen zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Aktionär und Aktiengesellschaft aus finanzpolitischen Gründen in der Vorlage keinen Platz gefunden.

Für die Unternehmen ist die Aufhebung der sogenannten Wegzugsbesteuerung bei Ersatzbeschaffungen und Umstrukturierungen innerhalb der Schweiz von Bedeutung. Damit wird den Unternehmen auch in steuerlicher Hinsicht die im heutigen Wirtschaftsleben geforderte Flexibilität gewährt.

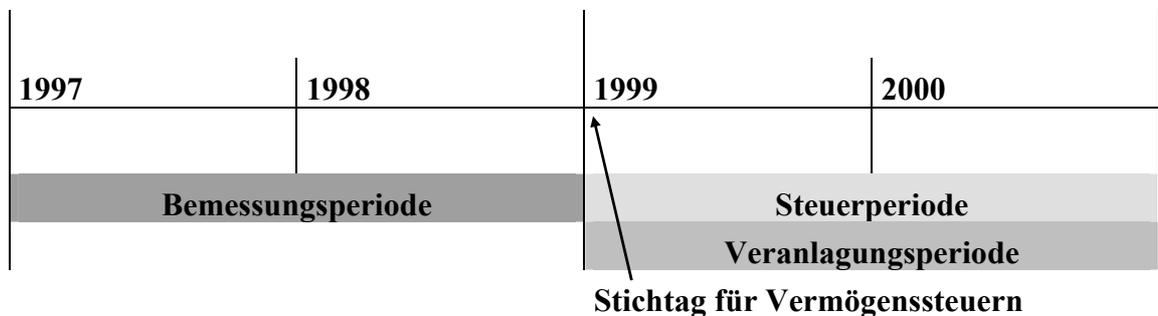
### 3.3 Einjährige Gegenwartsbemessung

#### 3.31 Einleitung

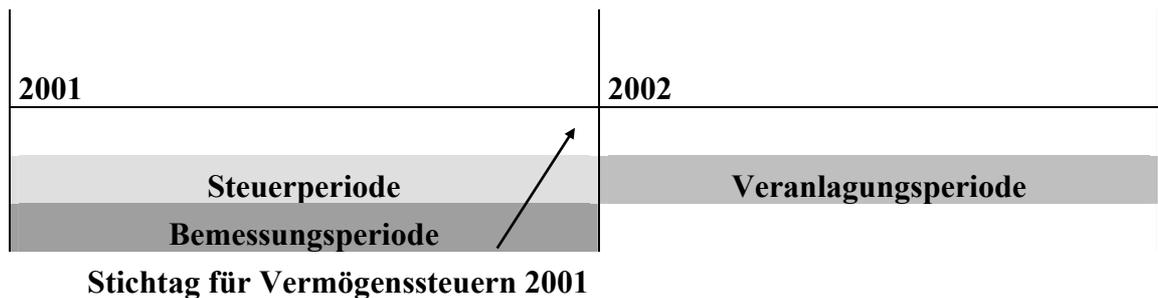
Das geltende Steuergesetz kennt das System der zweijährigen Vergangenheitsbemessung (Art. 71 ff. StG). Das StHG überlässt den Kantonen die Wahl zwischen diesem Bemessungssystem und der einjährigen Gegenwartsbemessung. Die meisten Kantone wollen die einjährige Gegenwartsbemessung einführen (vgl. Ziffer 2.1). Damit wird ein wesentliches, in der Bundesverfassung ausdrücklich erwähntes Ziel der Steuerharmonisierung erreicht (Art. 42<sup>quinquies</sup> Abs. 2 BV).

Der Bundesrat hat der Bundesversammlung nach Ablauf der achtjährigen Übergangsfrist zum StHG Bericht und Antrag zur Vereinheitlichung der zeitlichen Bemessung für die ganze Schweiz zu erstatten (Art. 70 StHG und Art. 219 DBG). Es ist absehbar, dass der Bundesrat dem Parlament aufgrund der faktischen Entwicklung in den Kantonen - die Kantone BS, ZH, SG, TG und NW haben den Wechsel bereits vollzogen - den Wechsel zur einjährigen Gegenwartsbemessung vorschlagen wird. Die Wahlmöglichkeit der Kantone hinsichtlich des Bemessungssystems ist somit zu relativieren.

Der Kanton Uri kennt heute die zweijährige Vergangenheitsbemessung, d. h. das steuerbare Einkommen für die Steuerperiode 1999/2000 wird aufgrund der in den Jahren 1997/98 erzielten Reineinkünfte festgelegt. Schematisch sieht das wie folgt aus:



Im System der einjährigen Gegenwartsbemessung wird das steuerbare Einkommen für die Steuerperiode 2001 aufgrund der im gleichen Zeitraum (Jahr 2001) erzielten Reineinkünfte bemessen. Schematisch sieht das wie folgt aus:



Zum besseren Verständnis werden einzelne Begriffe ganz kurz erläutert. Die Steuerperiode ist der Zeitraum, für den die Einkommens- und Vermögenssteuern geschuldet werden. Die in der Steuerperiode geschuldeten Einkommenssteuern werden auf dem während der Bemessungsperiode erzielten Reineinkommen erhoben. Bemessungs- und Steuerperiode können zueinander in unterschiedlicher zeitlicher Beziehung stehen. Fallen Steuerperiode und Bemessungsperiode zusammen, spricht man von Gegenwartsbemessung. Bei der Vergangenheitsbemessung geht die Bemessungsperiode der Steuerperiode vor. Die Veranlagungsperiode schliesslich

riode vor. Die Veranlagungsperiode schliesslich entspricht dem Zeitraum, während dem die Regelfälle aufgrund der Steuererklärungen veranlagt werden.

### 3.32 Vor- und Nachteile der Bemessungssysteme

Jedes Bemessungssystem kennt Vor- und Nachteile. Der Regierungsrat gibt der Gegenwartsbemessung aufgrund einer gesamthaften Betrachtung den Vorzug. In Fachkreisen gilt die einjährige Gegenwartsbemessung unbestritten als das richtige und zeitgemässe Besteuerungssystem. Es ist für den Bürger auch verständlicher.

Die im System der zweijährigen Vergangenheitsbemessung nötigen Zwischenveranlagungen werfen immer wieder Probleme auf, deren Lösung für die Steuerpflichtigen oft nicht nachvollziehbar sind. Das System der Vergangenheitsbemessung geht im Wesentlichen von der Annahme aus, dass das Einkommen in der Steuerperiode gleich hoch sei wie in den beiden vorangegangenen Jahren (Bemessungsperiode). Gerade die letzten von der Rezession geprägten Jahre zeigten ein anderes Bild der Realität. Die Vergangenheitsbemessung hat zur Folge, dass das veranlagte Einkommen in Zeiten wirtschaftlichen Aufschwungs zu tief, in Zeiten wirtschaftlichen Rückgangs jedoch zu hoch ausfällt. Mit Zwischenveranlagungen wird versucht, extreme Entwicklungen beim Einkommen oder Vermögen aufzufangen, indem von der Vergangenheitsbemessung für eine beschränkte Zeit zur Gegenwartsbemessung gewechselt wird. Dies ist auch der Fall beim Eintritt in die Steuerpflicht. Schliesslich müssen im Vergangenheitssystem bei Beendigung der Steuerpflicht oder bei Zwischenveranlagungen entstehende Bemessungslücken aus Gründen der Rechtsgleichheit mit Sonderveranlagungen geschlossen werden. Die Zwischenveranlagungen machen heute im Durchschnitt rund 15 Prozent aller Veranlagungsfälle aus. Vor allem Steuerpflichtige, die in Pension gehen oder neu eine Rente beziehen sowie junge Leute werden mit Zwischenveranlagungen konfrontiert. Bei Letzteren können längere Erwerbsunterbrüche infolge von Weiterbildung, Auslandsaufenthalten usw. zu Zwischenveranlagungen führen, deren Konsequenzen für die Betroffenen nicht immer nachvollziehbar sind. Das StHG sieht im Übrigen für die Vergangenheitsbemessung weniger Korrekturmöglichkeiten durch Zwischenveranlagungen vor als das geltende Recht. Der Anfall oder Wegfall einer Rente, der häufigste Zwischenveranlagungsgrund des heutigen Systems, müsste bei Beibehaltung des Vergangenheitsbemessung künftig unbeachtet bleiben (Art. 17 StHG). Dies führte zu unbefriedigenden Veranlagungsergebnissen.

Bei der Gegenwartsbemessung wird dagegen das während eines Jahres (Steuerperiode = Bemessungsperiode) effektiv erzielte Einkommen erfasst. Diese Besteuerungsmethode

verhält sich konjunkturgerechter; das Nachhinken der Besteuerung gegenüber den wirklichen Verhältnissen wird reduziert. Dadurch wird auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen besser erfasst. Im System der Gegenwartsbemessung fallen die Zwischenveranlagungen weg. Systembedingte Nachteile wie Bemessungslücken gibt es auch keine. Die einjährige Gegenwartsbemessung ist für die Steuerpflichtigen verständlicher und die Bemessungsgrundlagen sind nachvollziehbar.

Gegen das System der zweijährigen Vergangenheitsbemessung spricht, dass sie eine mittlere zeitliche Verzögerung zwischen Einkommenserzielung und Steuerbezug von zwei bis drei Jahren bewirkt. Bei der direkten Bundessteuer zufolge des um ein Jahr nachhinkenden Steuerbezuges beträgt die Verzögerung sogar bis zu vier Jahren. Bei der einjährigen Gegenwartsbemessung reduziert sich diese zeitliche Diskrepanz zwischen Einkommenserzielung und Steuerentrichtung um mindestens ein Jahr. Vor Augen zu halten ist nochmals, dass bei diesem System immer nur besteuert wird, was die steuerpflichtige Person in der betreffenden Steuerperiode tatsächlich verdient hat.

Ein Nachteil der Gegenwartsbemessung besteht darin, dass die Steuerpflichtigen jedes Jahr eine Steuererklärung auszufüllen haben. Mit zunehmender Dauer eignen sich die Steuerpflichtigen allerdings eine grössere Routine im Ausfüllen der Steuererklärung an und empfinden diesen zusätzlichen Aufwand nicht mehr als grosse Belastung. Das Ausfüllen wird zudem erleichtert, da in der Steuererklärung nur noch Angaben zu einem Jahr gemacht werden müssen. Vor allem aber erleichtern die angestrebten Vereinfachungen die jährliche Deklarationspflicht.

Im Bereich der Verrechnungssteuer weist die zweijährige Vergangenheitsbemessung Verfahrensvorteile auf. Die antragslose Rückerstattung von 80 Prozent des Vorjahresanspruches im Zwischenjahr ist bei der einjährigen Gegenwartsbemessung nicht mehr zulässig. Die Pflichtigen müssen bei der Gegenwartsbemessung jährlich einen entsprechenden Antrag stellen. Dies erfolgt wie bis anhin zusammen mit der Deklaration der Wertschriftenerträge im Wertschriftenverzeichnis bzw. in der Steuererklärung. Für die Steuerpflichtigen bedeutet dies keinen besonderen Mehraufwand, da sie die Wertschriftenerträge in der Steuererklärung ohnehin jährlich deklarieren müssen.

Das System der einjährigen Gegenwartsbemessung bringt für die Steuerbehörden einen Mehraufwand in den Bereichen Administration und Veranlagung. Dieser Mehraufwand erfordert die Schaffung von drei Arbeitsplätzen beim Amt für Steuern. Dies entspricht einem gesamten personellen Mehraufwand von rund 15 Prozent und liegt damit im

Schätzungsbereich anderer Kantone. Zusätzlich sind erhöhte Raumbedürfnisse abzudecken und die technischen Mittel (EDV) anzupassen. Die einjährige Gegenwartsbemessung wird auch bei den Einwohnergemeinden einen gewissen Mehraufwand verursachen. Aber auch hier sind Vereinfachungen denkbar. Das Inkasso ist dagegen mit den bisherigen Kapazitäten zu bewältigen. Generell wird es unumgänglich sein, die Zusammenarbeit zwischen den kantonalen und den kommunalen Behörden im Hinblick auf die Gegenwartsbemessung zu optimieren. Dabei müssen auch bestehende Zuständigkeiten hinterfragt werden.

Die aktuelle Finanzsituation des Kantons spricht im Moment gegen die Begründung von zusätzlichen Kosten. Die Einführung eines als besser und gerechter erkannten Systems sowie die Anpassung an die anderen Kantone rechtfertigen jedoch diesen Mehraufwand. Ein Verzicht auf die Bereitstellung der erforderlichen Mittel müsste zu einer Qualitätseinbusse bei den Veranlagungen und damit unweigerlich zu tieferen Steuereinnahmen führen. Zudem könnte das Gebot der Rechtsgleichheit aufgrund der zwangsläufig erhöhten Veranlagungsdichte nicht mehr gewährleistet werden.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die einjährige Gegenwartsbemessung bei den juristischen Personen bereits seit 1995 Tatsache ist.

Zusammenfassend sprechen vor allem die bessere Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, der Wegfall der Zwischenveranlagungen und der damit zusammenhängenden Probleme und die Vereinfachungen im Deklarationsverfahren für die einjährige Gegenwartsbemessung. Als Nachteile sind das jährliche Ausfüllen der Steuererklärung sowie der Mehraufwand der Verwaltung anzuführen.

### 3.33 Übergangsregelung

Mit dem Wechsel von der Vergangenheits- zur Gegenwartsbemessung per 1. Januar 2001 entfallen die Jahre 1999 und 2000 als Bemessungsgrundlage. Es entsteht eine sogenannte Bemessungslücke. Diese gilt es mit dem vom StHG vorgeschriebenen Jahressteuerverfahren zu schliessen (vgl. Art. 218 DBG und Art. 69 StHG).

Nach dem Jahressteuerverfahren findet die Gegenwartsbemessung schon für die Übergangsperiode Anwendung. Das Einkommen für das Steuerjahr 2001 wird aufgrund der im Kalenderjahr 2001 erzielten Reineinkünfte besteuert. Die ordentlichen Einkünfte und Aufwendungen aus den Jahren 1999 und 2000 bleiben dabei steuerrechtlich unberücksichtigt. Sie fallen in die Bemessungslücke. Für die ausserordentlichen Einkünfte (bspw. Lotteriegewinne) und ausserordentlichen Aufwendungen (bspw.

(bspw. Lotteriegewinne) und ausserordentlichen Aufwendungen (bspw. Liegenschaftsunterhaltskosten), die in die Bemessungslücke fallen, erfolgt eine besondere Regelung. Praktisch läuft der Systemwechsel wie folgt ab:

Die Steuerpflichtigen reichen im Jahr 2001 eine nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts ausgefüllte Steuererklärung ein (Bemessungsjahre 1999/2000). Diese Steuererklärung dient primär der Erhebung der gesondert zu besteuern den ausserordentlichen Einkünfte und Aufwendungen. Sie bildet sodann auch die Grundlage für die Erhebung der provisorischen Steuerrechnung für die Steuerperiode 2001, für die Rückforderung der Verrechnungssteuer, für die AHV-Meldungen und für die Feststellung allfälliger Zwischenveranlagungen. Die ausserordentlichen Einkünfte der Jahre 1999 und 2000 werden mit einer Jahressteuer erfasst. Bei Vorliegen von ausserordentlichen Aufwendungen in den Jahren 1999 und 2000 wird eine Revision der Veranlagung der Steuerperiode 1999/2000 durchgeführt. Der Übergang zur Gegenwartsbemessung wird in Beilage 4 schematisch dargestellt. Zusätzliche Erklärungen finden sich in den Erläuterungen zu Artikel 248 und 249 E-StG.

### 3.34 Steuerbezug und Verzinsung

Die einjährige Gegenwartsbemessung bringt es mit sich, dass das Veranlagungsverfahren immer erst nach Ablauf der Steuerperiode durchgeführt werden kann. Idealerweise wäre auch der Steuerbezug im auf die Bemessungsperiode folgenden Jahr vorzunehmen. Das würde aber zu einer Bezugslücke von einem Jahr führen. Den Ausfall von einem ganzen Jahressteuerertrag können sich weder die Gemeinden noch der Kanton leisten. Systembedingt wird künftig in jeder Steuerperiode zunächst eine provisorische Steuerrechnung gestellt. Im folgenden Jahr erfolgt dann aufgrund der Veranlagung der definitive Steuerbezug.

Die einjährige Gegenwartsbemessung brachte es mit sich, auch die Regelungen der Verzinsung neu zu überdenken. Es hat sich gezeigt, dass ein System mit Ausgleichszinsen die einfachste und gerechteste Lösung ist und von vielen Kantonen angewendet wird. Bei diesem System werden die aufgrund von provisorischen Rechnungen erfolgten Zahlungen der Steuerpflichtigen zu einem marktnahen Satz verzinst. Andererseits wird der mit der Schlussrechnung definitive Steuerbetrag ab dem allgemeinen Fälligkeitsdatum zu Gunsten des Staates verzinst. Dadurch können Steuerpflichtige, die das Einreichen der Steuererklärung verzögern, keinen Zinsvorteil mehr erzielen. Die Regelung ist einfach, verständlich und berechenbar (vgl. Erläuterungen zu Art. 197b E-StG). Ein Verzugszins ist zu entrichten, wenn die Schlussrechnung nicht termingerecht beglichen wird (vgl. Art. 197b E-StG). Im

wird (vgl. Art. 197b E-StG). Im heutigen System werden für die Differenz zwischen provisorischem und definitivem Steuerbetrag keine Zinsen berechnet. Steuerpflichtige, die früher definitiv veranlagt werden als andere, werden dadurch nicht mehr benachteiligt. Das Ausgleichszinssystem dient somit dem Gebot der Rechtsgleichheit. Die Wirkungsweise des Ausgleichszinses ist in den Erläuterungen zu Artikel 197b E-StG kommentiert.

Neu wird auch die Möglichkeit geschaffen, eine provisorische Steuerrechnung schuldbetreibungsrechtlich durchzusetzen. Artikel 197a E-StG bietet die rechtliche Grundlage. Voraussetzung ist der Erlass einer anfechtbaren Verfügung, wobei die Einwendungsmöglichkeiten beschränkt sind (vgl. Art. 197a E-StG). Diese von vielen Kantonen vorgesehene Massnahme ist zweckmässig. Zuständig für den Erlass einer solchen Verfügung sind die Bezugsbehörden.

### 3.4 Organisation und Zuständigkeiten

Gemäss geltendem Recht haben die Liegenschaftsschätzungs- und die Steuerkommission verschiedene Funktionen wahrzunehmen. Neben der Erfüllung von eigentlichen Schätzungs- bzw. Veranlagungsaufgaben haben diese Kommissionen u. a. auch als Einsprachebehörden zu fungieren. Die Praxis zeigt, dass die seinerzeitigen Vorstellungen des Gesetzgebers nur mit Schwierigkeiten umgesetzt werden können. Insbesondere der Umfang und die zunehmende Komplexität der zu bearbeitenden Fälle machen eine Neuorganisation nötig. Die Liegenschaftsschätzungs- und die Steuerkommission werden deshalb von der Massenarbeit entlastet. Künftig sollen die genannten Kommissionen als reine Einsprachebehörden amten (vgl. Art. 56 und 144 E-StG). Das Amt für Steuern wird wie bisher die Vorbereitungen treffen und der Steuerkommission einen Behandlungsantrag unterbreiten. Als zusätzliche Vereinfachung wird ein sogenanntes Vorverfahren eingeführt. Dieses hat zum Ziel, klare Einsprachefälle direkt durch die Veranlagungsbehörde zu erledigen zu lassen und lediglich jene Fälle vor die Einspracheinstanz zu bringen, die strittig geblieben sind (vgl. Art. 171a E-StG).

Die einjährige Gegenwartsbemessung wird wie erwähnt Mehraufwand verursachen. Mit verschiedenen Massnahmen soll dieser Mehraufwand aufgefangen werden. U. a. wird die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und der kantonalen Verwaltung flexibler geregelt. Die Gemeinden erhalten neu auch die Möglichkeit, ihre Aufgaben im Verbund zu lösen oder dem Kanton gegen Entschädigung zu übertragen (vgl. Art. 146 E-StG). Der Regierungsrat erhält sodann die Kompetenz, einen zentralen Steuerbezug anzuordnen. Von dieser Möglichkeit wird er aber nur nach Anhörung der Gemeinden Gebrauch machen. Schliesslich ist bei der Regelung der Entschädigung zwischen Kanton und

chen. Schliesslich ist bei der Regelung der Entschädigung zwischen Kanton und Gemeinden generell stärker auf die Aufgabenteilung Rücksicht zu nehmen (vgl. Art. 146 Abs. 4 E-StG).

#### 4. Auswirkungen der Teilrevision

##### 4.1 Finanzielle Auswirkungen

Die Vorlage ist für den Kanton steuerertragsneutral ausgelegt. Bei den Gemeinden resultiert ein Mehrertrag von rund 600'000 Franken. Die Steuertarife werden nicht verändert. Verschiedene Ausfallberechnungen basieren auf konkreten Zahlen und Hochrechnungen. Für andere Erhebungen musste auf Schätzungen abgestellt werden. Ob und in welchem Umfang der Wechsel zur Gegenwartsbemessung zu einem Mehr- bzw. Minderertrag führt, hängt sehr stark von der konjunkturellen Entwicklung ab. Sollten sich die Anzeichen eines konjunkturellen Aufschwungs verstärken, entsteht aufgrund der zeitnaheren Bemessung ein Mehrertrag. Dazu lassen sich aber heute keine verlässlichen Aussagen machen. In den Ausfallberechnungen geht man von einem angenommenen Mehrertrag der Gegenwartsbemessung von rund einem Prozent des Steuerertrages der natürlichen Personen aus. Die wichtigsten Änderungen führen zu folgenden Mehr- oder Mindereinnahmen:

<b>Änderungsmassnahmen</b>	<b>Mehr- bzw. Minderertrag</b>	
	<b>Staat</b>	<b>Gemeinden</b>
Organische Abzüge/Gewinnungskosten (Berufskosten, Weiterbildungskosten, Liegenschaftsunterhalt)	+ 1'640'000	+ 880'000
Allgemeine Abzüge (Versicherungsabzug, Rentenabzug, Mieterabzug, Krankheitskosten usw.)	+ 4'050'000	+ 2'560'000
Diverse Sozialabzüge (Art. 46 E-StG)	- 6'330'000	- 3'290'000
Einführung Gegenwartsbemessung	+ 600'000	+ 470'000
<b>Total</b>	<b>- 40'000</b>	<b>+ 620'000</b>

## 4.2 Interkantonaler Finanzausgleich

Neben der finanziellen Situation gilt es auch die Auswirkungen auf den interkantonalen Finanzausgleich zu beachten. Aufgrund angestellter Simulationsrechnungen kann der Kanton Uri seine im interkantonalen Vergleich gute Positionierung hinsichtlich Steuerbelastung halten. Das bedeutet, dass die Stellung des Kantons im geltenden interkantonalen Finanzausgleich, soweit diese von der Steuerbelastung abhängt, nicht verändert wird. Allerdings gilt es hier zu berücksichtigen, dass alle Kantone ihre Steuergesetze harmonisieren. Die Auswirkungen dieser Revisionen auf den interkantonalen Finanzausgleich sind nicht abschätzbar.

## 4.3 Steuerbelastung

Sehr wichtig ist auch die Betrachtung der Steuerbelastung aus dem Blickwinkel der Steuerpflichtigen. Dabei ist immer die gesamte Belastung aus Staats- und Gemeindesteuern zu vergleichen.

Die Kategorie der erwerbstätigen alleinstehenden und verheirateten Steuerpflichtigen sowie der Halbfamilien erfährt durch diese Revision grundsätzlich keine Mehrbelastung. Vorbehalten bleiben Konstellationen, bei denen der Wegfall eines oder mehrerer Abzüge durch harmonisierte oder neue Abzüge nicht vollständig kompensiert wird. Im geltenden Recht machen rund 30 Prozent der Steuerpflichtigen den Mieterabzug geltend. In den Belastungsvergleichen sind deshalb auch entsprechende Berechnungen unter Einbezug des Wegfalls des Mieterabzuges angestellt worden (vgl. Beilage 5 S. 2, 7 und 10). Aus diesen Berechnungen ist ersichtlich, dass Alleinstehende ohne Kinder mit mittleren Einkommen und Rentner mit Einkommen bis rund 70'000 Franken neu stärker belastet werden (vgl. Beilage 5 S. 2 und 10). In den übrigen Fällen führt die Revision immer zu einer Entlastung. Auf eine Darstellung unter Einbezug des Mieterabzuges wird in diesen übrigen Fällen verzichtet. In Beilage 6 werden die Belastungsvergleiche zusätzlich tabellarisch dargestellt.

## 5. Wirkungskontrolle

Die Teilrevision des StG erfolgt zum grössten Teil aufgrund der bundesrechtlich vorgegebenen Harmonisierungspflicht der Kantone. Soweit die revidierten Bestimmungen nur eine Anpassung an das Harmonisierungsrecht beinhalten, erübrigt sich eine Überprüfung unter dem Aspekt „Abbau der Normendichte“. Die anderen von der Teilrevision betroffenen Bereiche wurden einer Wirkungskontrolle bezüglich Normendichte unterzogen. Sie ergab, dass die vorgesehenen Bestimmungen mit Blick auf

ergab, dass die vorgesehenen Bestimmungen mit Blick auf die Zielsetzung notwendig, aus der Sicht des Regierungsrates zweckmässig und angemessen sind. Die von der Vorlage ausgehenden Auswirkungen wurden aufgezeigt. Sie sind entweder nicht nennenswert oder dann vertretbar.

## 6. Vernehmlassungsverfahren

Diese Revisionsvorlage ist den Gemeinden, den Landeskirchen und Korporationen, den politischen Parteien und verschiedenen Verbänden sowie anderen interessierten Gruppen und Unternehmen zur Vernehmlassung vorgelegt worden.

16 Gemeinden, die Korporationen Uri und Ursern, vier Parteien, neun Verbände und Vereinigungen sowie zwei Verschiedene haben sich zur Vorlage geäussert.

Die Revisionsvorlage wird im Allgemeinen positiv bewertet. Namentlich die Einführung der einjährigen Gegenwartsbemessung blieb unbestritten. Die Gemeinden bekunden in diesem Zusammenhang ein grosses Informationsbedürfnis. Sie erwarten eine Optimierung der Verfahrensabläufe und eine Unterstützung des Kantons bei der Minimierung des entstehenden Mehraufwandes.

Mit der neuen Aufgabenverteilung zwischen der Steuerkommission und dem Amt für Steuern ist man grundsätzlich einverstanden. Verschiedene Gemeinden verlangen aber die Einräumung eines allgemeinen Einspracherechtes als Kompensation für den Verlust ihres bisherigen Mitwirkungsrechtes. Dieses Anliegen ist in der Vorlage berücksichtigt worden. Die Gemeinden befürchten Nachteile aus der Neuregelung von Art. 146 und der Kompetenz des Regierungsrates, den zentralen Steuerbezug anordnen zu können (Art. 195 Abs. 4 E-StG). Sie plädieren in diesem Bereich für die Beibehaltung des bisherigen Rechts.

Die finanziellen Auswirkungen der Vorlage werden von verschiedenen Gemeinden mit Skepsis bewertet. Die durch die Gegenwartsbemessung entstehenden Mehraufwendungen seien nicht berücksichtigt. Dem ist entgegen zu halten, dass die Mehraufwendungen beim Kanton aufgezeigt wurden und auch für die Gemeinden auf entstehende Mehraufwendungen hingewiesen wurde (Ziff. 3.3.2). Aufgrund der unterschiedlichen Situationen bei den Gemeinden ist es nicht möglich, dazu Kostenschätzungen abzugeben.

Allgemein wird auf die politische Problematik aus dem Wegfall des Renten- und Mieterabzuges aufmerksam gemacht. Teilweise wird die stärkere Belastung von Steuerpflichtigen, die nur über ein Einkommen aus AHV-Rente verfügen, als stossend

gen, die nur über ein Einkommen aus AHV-Rente verfügen, als stossend empfunden. Sodann wird die Entlastung der Familie generell angesprochen und die Beibehaltung des bisherigen Abzuges für Kinder in Ausbildung gefordert. Weiter wird geltend gemacht, allfällige Kompensationen seien auch ausserhalb des Steuerrechts zu suchen.

Einige Vernehmlasser bemängeln, die im Zwischenbericht WIPU von 1995 aufgeführten Massnahmen zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung seien überhaupt nicht umgesetzt worden. Die Begründung, finanzpolitische Überlegungen sprächen jetzt gegen solche Massnahmen, sei nicht stichhaltig. Verschiedene Vernehmlasser kritisieren sodann, die kalte Progression auf dem Tarif werde nicht ausgeglichen.

Im Bereich der Eigenmietwertbesteuerung sind die Haltungen gegensätzlich. Auf der einen Seite wird die Ungleichbehandlung von Mietern und Eigentümern abgelehnt und auf der anderen Seite wird eine Senkung des Eigenmietwertes gefordert.

Die Vernehmlassung zeigt, dass das Thema der progressiven Gemeindesteuer unterschiedlich bewertet wird. Schliesslich schlägt ein Vernehmlasser vor, die Vorlage aufzuteilen (Teil Harmonisierung und Teil Gegenwartsbemessung) und die Teile separat zur Abstimmung zu bringen.

## 7. Antrag

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

- 7.1 Die im Anhang I enthaltene Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG) und des Gesetzes über die Grundstückgewinnsteuer (GStG) wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.
- 7.2 Das Postulat Luzia Baumann vom 13. Dezember 1995 betreffend Abzugsberechtigung berufsbedingter Kinderbetreuungskosten als Gewinnungskosten wird als materiell erledigt abgeschrieben.

## Anhänge

- Änderungserlass (Anhang I)
- Erläuterungen zu den revidierten Bestimmungen (Anhang II)

Beilagen, die bei Bedarf beim Amt für Steuern angefordert werden können:

1. Tabelle Interkantonalen Belastungsvergleich
2. Übersicht Änderungen steuerfreie Einkünfte und Abzüge
3. Liste der wichtigsten Anpassungen an das StHG
4. Schema Übergang zur Gegenwartsbemessung
5. Belastungsvergleiche altes und neues Recht mit Belastungsdiagramm
6. Belastungsvergleiche altes und neues Recht (tabellarische Darstellung)
7. Auswertung Vernehmlassungsergebnis

**GESETZ**  
**über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG)**  
**(Änderungen vom .....)**

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

**I.**

Das Gesetz vom 17. Mai 1992 über die direkten Steuern im Kanton Uri<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

**Artikel 1 Absatz 1**

<sup>1</sup>Der Kanton und die steuerberechtigten Gemeinden erheben nach diesem Gesetz folgende Steuern:

- a) Einkommens-, Vermögens- und Kopfsteuern sowie Minimalsteuern auf Grundstücken von natürlichen Personen;
- b) Gewinn- und Kapitalsteuern von juristischen Personen;
- c) Quellensteuern von natürlichen und juristischen Personen.

**Artikel 6 Absatz 5**

aufgehoben

**Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d, e und g (neu)**

<sup>1</sup>Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

- d) Pensionen, Ruhegehälter oder andere Leistungen erhalten, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Kanton ausgerichtet werden;

---

1) RB 3.2211

- e) Leistungen aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten;
- g) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten.

#### **Artikel 9 Absatz 2, 3 (neu) und 4**

<sup>2</sup>Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Einkommens und Vermögens, für die nach den Artikeln 7 und 8 eine Steuerpflicht im Kanton besteht.

<sup>3</sup>Steuerpflichtige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton mindestens das im Kanton erzielte Einkommen und das im Kanton gelegene Vermögen zu versteuern.

<sup>4</sup>Die Abgrenzung der Steuerpflicht für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt interkantonal und im Verhältnis zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Wenn ein Unternehmen mit Sitz im Kanton Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit kantonalen Gewinnen verrechnet hat, innert der folgenden 7 Jahre aber aus dieser Betriebsstätte Gewinne verzeichnet, so ist im Ausmass der im Betriebsstättestaat verrechenbaren Gewinne eine Revision der ursprünglichen Veranlagung vorzunehmen. Die Verluste aus dieser Betriebsstätte werden in diesem Fall im Kanton nachträglich nur satzbestimmend berücksichtigt. In allen übrigen Fällen sind ausländische Verluste ausschliesslich satzbestimmend zu berücksichtigen. Vorbehalten bleiben die in Doppelbesteuerungsabkommen enthaltenen Regelungen.

#### **Artikel 10 Absatz 2**

<sup>2</sup>Steuerpflichtige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz entrichten die Steuern für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton mindestens zu dem Steuersatz, der dem im Kanton erzielten Einkommen und im Kanton gelegenen Vermögen entspricht.

## **Artikel 11**

<sup>1</sup>Die Steuerpflicht beginnt mit dem Tage, an dem die steuerpflichtige Person im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nimmt oder im Kanton steuerbare Werte erwirbt. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

<sup>2</sup>Die Steuerpflicht endet mit dem Tode oder dem Wegzug der steuerpflichtigen Person aus dem Kanton oder mit dem Wegfall der im Kanton steuerbaren Werte. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

<sup>3</sup>Im interkantonalen Verhältnis werden die Folgen des Beginns, der Änderung und des Endes der Steuerpflicht aufgrund persönlicher und wirtschaftlicher Zugehörigkeit durch das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden<sup>1)</sup> sowie durch die Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung bestimmt.

<sup>4</sup>wie bisher Absatz 3

## **Artikel 12 Absatz 2**      Ehegatten; Kinder unter elterlicher Sorge

<sup>2</sup>Das Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge werden bis zum Beginn der Steuerperiode, in der sie mündig werden, den Inhabern dieser Sorge zugerechnet. Für Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit wird das Kind selbständig besteuert. Der Regierungsrat kann Grundsätze über die Zurechnung bei getrennter Steuerpflicht der die elterliche Sorge ausübenden Personen aufstellen.

## **Artikel 14**

<sup>1</sup>wie bisher

<sup>2</sup>Ist die Erbfolge oder die Höhe der auf die einzelnen Personen entfallenden Anteile ungewiss, wird die Erbengemeinschaft als Ganzes nach den für natürliche Personen geltenden Bestimmungen am letzten Wohnsitz der verstorbenen Person besteuert.

---

1) SR 642.14

### **Artikel 17 Absatz 1 und Absatz 3 Buchstabe a**

<sup>1</sup>Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, haften solidarisch für die Gesamtsteuer. Jeder Gatte bzw. jede Gattin haftet jedoch nur für seinen bzw. ihren Anteil an der Gesamtsteuer, wenn einer von beiden zahlungsunfähig ist. Ferner haften sie solidarisch für denjenigen Teil an der Gesamtsteuer, der auf das Einkommen und Vermögen der Kinder entfällt.

<sup>3</sup>Mit der steuerpflichtigen Person haften solidarisch:

- a) die unter ihrer elterlichen Sorge stehenden Kinder bis zum Betrage des auf sie entfallenden Anteils an der Gesamtsteuer;

### **Artikel 18 Absatz 1 und Absatz 3 Buchstabe a**

<sup>1</sup>Natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten.

<sup>3</sup>Die Steuer wird nach dem Aufwand der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie bemessen und nach den ordentlichen Steuertarifen gemäss den Artikeln 47 und 48 bzw. 67 und 68 berechnet. Sie muss aber mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die nach den ordentlichen Tarifen berechnete Steuer vom gesamten Bruttobetrag:

- a) des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;

### **Artikel 19 Absatz 2 und 3**

<sup>2</sup>Bei Änderungen der steuerlichen Zugehörigkeit innerhalb des Kantons gilt Artikel 11 sinngemäss.

<sup>3</sup>aufgehoben

### **Artikel 22 Absatz 2 und 4**

<sup>2</sup>Zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit zählen auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Gewinne auf Liegenschaften des Geschäftsvermögens sind in dem Umfang als Einkommen steuerbar, in dem Erwerbspreis und wertvermehrnde Aufwendungen den

men steuerbar, in dem Erwerbspreis und wertvermehrende Aufwendungen den Einkommenssteuerwert übersteigen. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten. Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen; Gleiches gilt für Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern der Eigentümer sie im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt.

<sup>4</sup>aufgehoben

#### **Artikel 23 Absatz 1 und 4**

<sup>1</sup>Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelfirma, Personengesellschaft) werden nicht besteuert, wenn die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden, bei:

a) - c) wie bisher

<sup>4</sup>Der Steueraufschub wird auch gewährt, wenn eine Personenunternehmung ganz oder teilweise in eine Holding- oder Domizilgesellschaft umgewandelt wird. Artikel 93a ist sinngemäss anzuwenden.

#### **Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a und c**

<sup>1</sup>Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:

- a) Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlte Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr der versicherten Person aufgrund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei.
- c) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse, Kapitalrückzahlungen für Gratisaktien und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer<sup>1)</sup> an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup> des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer<sup>1)</sup>).

1) SR 642.21

**Artikel 25 Absatz 3 und 4 (neu)**

<sup>3</sup>Der Eigenmietwert nach Absatz 2 Buchstabe a richtet sich nach den ortsüblichen Verhältnissen. Er wird alle vier Jahre der prozentualen Veränderung des Mietzinsniveaus im Kanton angepasst. Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die steueramtliche Schätzung der Grundstücke<sup>1)</sup>.

<sup>4</sup>Zur Bildung und Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum am Wohnsitz und zur Begünstigung der Selbstvorsorge wird der gemäss Absatz 2 festgelegte Mietwert um 20 Prozent, maximal 3'000 Franken, herabgesetzt. Die Herabsetzung entfällt bei einem jährlichen Eigenmietwert unter 6000 Franken.

**Artikel 26 Absatz 3**

<sup>3</sup>Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfändung sind zu 40 Prozent steuerbar.

**Artikel 27 Buchstabe f und g**

Steuerbar sind auch:

- f) Unterhaltsbeiträge, die eine steuerpflichtige Person bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält.
- g) aufgehoben

**Artikel 28 Buchstabe e, f, i, l, m und n**

Steuerfrei sind:

- e) die Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge nach Artikel 27 Buchstabe f;
- f) der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst;
- i) aufgehoben
- l) aufgehoben
- m) aufgehoben
- n) aufgehoben

**Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c und d und Absatz 2 bis 4 (neu)**

<sup>1</sup>Als Berufskosten werden abgezogen:

---

1) RB 3.2215

- c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten;
- d) die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten.

<sup>2</sup>aufgehoben

<sup>3</sup>Für die Berufskosten nach Absatz 1 Buchstaben a bis c legt der Regierungsrat Pauschalansätze fest; im Falle von Absatz 1 Buchstabe a und c steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten offen.

<sup>4</sup>Bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten stehen die Abzüge jedem unselbständig erwerbenden Ehegatten zu.

#### **Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe a und d und Absatz 3 und 4**

<sup>2</sup>Dazu gehören insbesondere:

- a) die Abschreibungen gemäss Artikel 32 und Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen gemäss Artikel 33;
- d) Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach Artikel 22 Absatz 2 entfallen.

<sup>3</sup>aufgehoben

<sup>4</sup>aufgehoben

#### **Artikel 33**

<sup>1</sup>Zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig:

- a) Rückstellungen für im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist;
- b) Wertberichtigungen für Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren, verbunden sind;
- c) Rückstellungen für andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen;
- d) Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Gewinnes, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Million Franken.

<sup>2</sup>Bisherige Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen werden dem steuerbaren Geschäftsertrag zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

#### **Artikel 34 Absatz 1**

<sup>1</sup>Beim Ersatz von betriebsnotwendigem Anlagevermögen können die stillen Reserven auf ein Ersatzobjekt mit gleicher Funktion übertragen werden. Ausgeschlossen ist die Übertragung auf Vermögen ausserhalb der Schweiz.

#### **Artikel 35 Absatz 1**

<sup>1</sup>Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.

#### **Artikel 36 Absatz 2, 3 und 4 (neu)**

<sup>2</sup>Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind.

<sup>3</sup>Abziehbar sind ferner die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, die die steuerpflichtige Person aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat, soweit diese Arbeiten nicht subventioniert sind.

<sup>4</sup>Die steuerpflichtige Person kann für Liegenschaften des Privatvermögens anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen. Der Regierungsrat regelt diesen Pauschalabzug.

#### **Artikel 37**

Von den Einkünften werden abgezogen:

- a) die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach Artikel 24 und 25 steuerbaren Vermögensertrages und weiterer 50'000 Franken. Nicht abzugsfähig sind Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonstwie nahestehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen;

- b) die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten.

### **Artikel 38**

Von den Einkünften werden die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten, abgezogen.

### **Artikel 39 Buchstabe b und d**

Von den Einkünften werden abgezogen:

- b) Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge im Sinn und Umfang von Artikel 82 BVG<sup>1)</sup>;
- d) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe c fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von:
- 3'100 Franken für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
  - 1'500 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen;

Für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss Buchstabe a und b erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte.

Diese Abzüge erhöhen sich um 700 Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für welche die steuerpflichtige Person einen Abzug nach Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe a oder b geltend machen kann.

### **Artikel 40**      Krankheitskosten

Von den Einkünften werden die Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen abgezogen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen gemäss Artikel 30 bis 39 verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen.

<sup>1)</sup> SR 831.40

## **Artikel 41**      Abzug für freiwillige Geldleistungen

Von den Einkünften werden die freiwilligen Geldleistungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz abgezogen, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, wenn die Zuwendungen im Steuerjahr Fr. 100.-- erreichen und insgesamt 10 Prozent der um die Aufwendungen gemäss Artikel 30 bis 39 verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen.

## **Artikel 42**      Zweitverdienerabzug

<sup>1</sup>Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, so werden vom niedrigeren Einkommen aus Erwerbstätigkeit (nach Abzug der Beiträge für die AHV, die IV, die ALV, die Unfallversicherung und gemäss dem BVG<sup>1)</sup>), das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten erzielt, höchstens 2'000 Franken abgezogen. Erreicht dieses Einkommen 15'000 Franken, gilt anstelle dieses Abzuges Artikel 47 Absatz 3.

<sup>2</sup>Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, so ist bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten ein Abzug von 5 Prozent des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit, jedoch mindestens 1'200 Franken und höchstens 3'600 Franken zulässig. Der Abzug entfällt, wenn ein solcher nach Absatz 1 gewährt wird.

## **Artikel 43** aufgehoben

## **Artikel 46**

<sup>1</sup>Vom Reineinkommen werden abgezogen:

- a) 4'000 Franken für jedes minderjährige oder in der beruflichen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt. Der Abzug erhöht sich auf 8'000 Franken, wenn das Kind wegen seiner beruflichen oder schulischen Ausbildung einen auswärtigen Wochenaufenthalt begründen muss. Der erhöhte Abzug ist um die gewährten Stipendien, maximal jedoch um 4'000 Franken zu kürzen;

---

1) SR 831.40

- b) 2'000 Franken für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe a oder Artikel 38 gewährt wird;
- c) 5'000 Franken für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden steuerpflichtigen Personen sowie für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit minderjährigen oder in der beruflichen Ausbildung stehenden Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten;
- d) 2'000 Franken für jede steuerpflichtige Person; gemeinsam besteuerte Ehepaare können den Abzug nur einmal beanspruchen;
- e) höchstens 2'000 Franken für jedes Kind unter 12 Jahren, für das ein Abzug gemäss Buchstabe a beansprucht werden kann, soweit Kosten für die Betreuung durch Drittpersonen anfallen, wenn:
  - die gemeinsam steuerpflichtigen Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder einer der beiden dauernd arbeitsunfähig ist;
  - die ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete steuerpflichtige Person einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder dauernd arbeitsunfähig ist.
- f) 5'000 Franken, wenn die steuerbaren Einkünfte nach Abzug der Aufwendungen von Artikel 30 bis 41 den Betrag von 10'000 Franken nicht übersteigen.

<sup>2</sup>Die Abzüge nach Absatz 1 Buchstaben a bis e werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt.

<sup>3</sup>Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt; für die Bestimmung des Steuersatzes werden sie voll angerechnet.

#### **Artikel 47 Absatz 5 (neu)**

<sup>5</sup>Der Tarif wird nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.

#### **Artikel 49 Sachüberschrift und Absatz 2**

Sachüberschrift: Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

<sup>2</sup>aufgehoben

## **Artikel 51**

<sup>1</sup>Bei der Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen werden die Folgen der kalten Progression periodisch ausgeglichen, indem die Tarifstufen gemäss Artikel 47 und die in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge oder Richtwerte gemäss Artikel 25, 39, 42 und 46 nach den Regeln der Absätze 2 und 3 angepasst werden.

<sup>2</sup>Verändert sich der Landesindex der Konsumentenpreise um 7 Prozent, hat der Regierungsrat die Anpassungen gleichmässig vorzunehmen. Die Beträge sind auf 100 Franken auf- oder abzurunden.

<sup>3</sup>Massgebend ist der Indexstand zu Beginn der Steuerperiode, verglichen mit dem Indexstand der letzten Anpassung. Ausgegangen wird vom Indexstand per 1. Januar 2001.

<sup>4</sup>Der Regierungsrat kann die erste Anpassung zwecks Koordination mit den direkten Bundessteuern ungeachtet der Voraussetzungen von Absatz 2 und 3 vornehmen.

## **Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b und c**

<sup>1</sup>Für die steueramtliche Schätzung der Grundstücke gelten folgende Grundsätze:

- b) aufgehoben
- c) für die unter den Geltungsbereich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht<sup>1)</sup> fallenden Grundstücke, die überwiegend land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, ist die Belehnungsgrenze gemäss Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht<sup>1)</sup> massgebend.

## **Artikel 56 Sachüberschrift und Absatz 2 und 3 Buchstabe a**

Sachüberschrift: Schätzungsverfahren

<sup>2</sup>Die Schätzung der Grundstücke ist Sache des zuständigen Amtes<sup>2)</sup>.

<sup>3</sup>Der Landrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, wobei folgende Grundsätze einzuhalten sind:

---

1) SR 211.412.11

2) Amt für Steuern; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

- a) der Regierungsrat wählt eine kantonale Liegenschaftsschätzungskommission. Diese entscheidet über Einsprachen gegen Schätzungsverfügungen des zuständigen Amtes<sup>1)</sup>. Das Einspracheverfahren richtet sich sinngemäss nach Artikel 169 bis 173.

#### **Artikel 58 Absatz 1**

<sup>1</sup>Für regelmässig gehandelte Wertpapiere gilt der Kurswert als Verkehrswert.

**Artikel 59**  
aufgehoben

**Artikel 60**  
aufgehoben

#### **Artikel 61**

Kapitalversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert. Rückkaufsfähige Rentenversicherungen sind ihnen gleichgestellt, solange der Bezug der Rente aufgeschoben ist.

#### **Artikel 62**

Hausrat und persönliche Gegenstände werden nicht besteuert.

#### **Artikel 64 Absatz 1**

<sup>1</sup>Schulden, für die eine steuerpflichtige Person allein haftet, werden in vollem Umfange abgezogen. Andere Schulden, wie Solidar- und Bürgschaftsschulden, sind nur insoweit abzugsfähig, als die steuerpflichtige Person dafür aufkommen muss.

#### **Artikel 66 Absatz 2**

<sup>2</sup>Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.

---

1) Amt für Steuern; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

**Artikel 68**

Die Gemeindesteuern für natürliche Personen gemäss Artikel 48 und 67 sind im Verhältnis von 1 Prozent vom Einkommen zu 0.6 Prozent vom Vermögen anzusetzen.

**Artikel 69 Absatz 4 (neu)**

<sup>4</sup>Die Minimalsteuer ist wie folgt aufzuteilen:

- a) zwischen mehreren Eigentümern zu gleichen Teilen;
- b) zwischen mehreren Liegenschaftsgemeinden nach der Anzahl Grundstücke zu gleichen Teilen;
- c) zwischen den Einwohnergemeinden und den Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden im Verhältnis der Steuersätze.

**Artikel 70 Absatz 1**

<sup>1</sup>Jede aufgrund von Artikel 6 selbständig besteuerte natürliche Person hat von dem Jahre an, in dem sie das 18. Altersjahr erfüllt, jährlich eine Kopfsteuer von einheitlich 30 Franken zu entrichten. In rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten entrichtet nur eine Person Kopfsteuer.

**Artikel 71**

<sup>1</sup>Die Steuern vom Einkommen und Vermögen werden für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben.

<sup>2</sup>Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr.

<sup>3</sup>Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, so wird die Steuer auf den in diesem Zeitraum erzielten Einkünften erhoben. Dabei bestimmt sich der Steuersatz für regelmässig fliessende Einkünfte nach dem auf zwölf Monate berechneten Einkommen; nicht regelmässig fliessende Einkünfte werden für die Satzbestimmung nicht umgerechnet. Artikel 50 bleibt vorbehalten.

<sup>4</sup>Für die Abzüge gilt Absatz 3 sinngemäss.

**Artikel 72**

aufgehoben

**Artikel 73** Bemessung des Einkommens

<sup>1</sup>Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den Einkünften in der Steuerperiode.

<sup>2</sup>Für die Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist das Ergebnis des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres massgebend.

<sup>3</sup>Steuerpflichtige mit selbständiger Erwerbstätigkeit müssen in jeder Steuerperiode und am Ende der Steuerpflicht einen Geschäftsabschluss erstellen. Kein Geschäftsabschluss ist zu erstellen, wenn die Erwerbstätigkeit erst im letzten Quartal der Steuerperiode aufgenommen wird.

**Artikel 74**  
aufgehoben**Artikel 75**

<sup>1</sup>Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.

<sup>2</sup>Für Steuerpflichtige mit selbständiger Erwerbstätigkeit, deren Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, bestimmt sich das steuerbare Geschäftsvermögen nach dem Eigenkapital am Ende des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres.

<sup>3</sup>Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, wird die diesem Zeitraum entsprechende Steuer erhoben.

<sup>4</sup>Erben die Steuerpflichtigen während der Steuerperiode Vermögen oder entfällt die wirtschaftliche Zugehörigkeit zu einem anderen Kanton während der Steuerperiode, gilt Absatz 3 sinngemäss.

**Überschrift vor Artikel 76**  
aufgehoben**Artikel 76** Begründung und Auflösung der Ehe

<sup>1</sup>Bei Heirat werden die Eheleute für die ganze Steuerperiode gemeinsam besteuert.

<sup>2</sup>Bei Scheidung und bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung wird jeder Ehegatte für die ganze Steuerperiode getrennt besteuert.

<sup>3</sup>Bei Tod eines Ehegatten werden die Eheleute bis zum Todestag gemeinsam besteuert. Der Tod gilt als Beendigung der gemeinsamen Steuerpflicht und als Beginn der Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten.

**Artikel 77**  
aufgehoben

**Überschrift vor Artikel 78**  
aufgehoben

**Artikel 78**  
aufgehoben

**Artikel 79**  
aufgehoben

**Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe d und e und Absatz 2 (neu) und 3**

<sup>1</sup>Juristische Personen, die weder ihren Sitz noch die tatsächliche Verwaltung im Kanton haben, sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

- d) aufgehoben
- e) aufgehoben

<sup>2</sup>Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie:

- a) Gläubiger bzw. Gläubigerinnen oder Nutzniessende von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind;
- b) im Kanton gelegene Liegenschaften vermitteln.

<sup>3</sup>wie bisher Absatz 2

**Artikel 83 Absatz 3**

<sup>3</sup>Die Abgrenzung der Steuerpflicht für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt interkantonale und im Verhältnis zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechtes über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Ein

desrechtes über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Ein Unternehmen mit Sitz im Kanton kann Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit im Kanton erzielten Gewinnen verrechnen, soweit diese Verluste im Betriebsstättestaat nicht bereits berücksichtigt wurden. Verzeichnet diese Betriebsstätte innert der folgenden 7 Geschäftsjahre Gewinne, so erfolgt in diesen Geschäftsjahren im Ausmass der im Betriebsstättestaat verrechneten Verlustvorträge eine Besteuerung. Verluste aus ausländischen Liegenschaften können nur dann berücksichtigt werden, wenn im betreffenden Land auch eine Betriebsstätte unterhalten wird. Vorbehalten bleiben die in Doppelbesteuerungsabkommen enthaltenen Regelungen.

### **Artikel 85**

<sup>1</sup>Die Steuerpflicht beginnt mit der Gründung der juristischen Person, mit der Verlegung ihres Sitzes oder ihrer tatsächlichen Verwaltung in den Kanton oder mit dem Erwerb von im Kanton steuerbaren Werten. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

<sup>2</sup>Die Steuerpflicht endet mit dem Abschluss der Liquidation, mit der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ausserhalb des Kantons sowie mit dem Wegfall der im Kanton steuerbaren Werte. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

<sup>3</sup>Im interkantonalen Verhältnis werden die Folgen des Beginns, der Änderung und des Endes der Steuerpflicht aufgrund persönlicher und wirtschaftlicher Zugehörigkeit durch das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden<sup>1)</sup> sowie durch die Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung bestimmt.

<sup>4</sup>wie bisher Absatz 3

<sup>5</sup>wie bisher Absatz 4

### **Artikel 87 Absatz 2 und 3**

<sup>2</sup>Bei Änderung der steuerlichen Zugehörigkeit innerhalb des Kantons gilt Artikel 85 sinngemäss.

---

1) SR 642.14

<sup>3</sup> aufgehoben

### **Artikel 88 Buchstabe c und i (neu)**

Von der Steuerpflicht sind befreit:

- c) die Einwohnergemeinden, die Ortsbürgergemeinden, die Korporationsbürgergemeinden, die Korporationen unter dem Vorbehalt von Artikel 119, die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden und ihre Anstalten. Anstalten, die nicht ausschliesslich öffentlichen Zwecken dienen, und wirtschaftliche Betriebe sind von der Steuerbefreiung ausgenommen;
- i) die ausländischen Staaten für ihre ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften, unter Vorbehalt des Gegenrechts.

### **Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe c**

<sup>1</sup> Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus:

- c) den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne, vorbehaltlich Artikel 96. Gewinne auf Liegenschaften des Geschäftsvermögens sind in dem Umfang steuerbar, in dem Erwerbspreis und wertvermehrende Aufwendungen den Gewinnsteuerwert übersteigen. Der Liquidation ist die Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte ins Ausland gleichgestellt.

### **Artikel 92 Buchstabe b**

Kein steuerbarer Gewinn entsteht durch:

- b) Verlegung des Sitzes der Verwaltung eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte in einen anderen Kanton, sofern keine Veräusserungen oder buchmässigen Aufwertungen vorgenommen werden;

### **Artikel 93 Umwandlungen, Zusammenschlüsse, Teilungen**

<sup>1</sup> Stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft werden nicht besteuert, wenn die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden, bei:

- a) wie bisher
- b) wie bisher

c) Aufteilung einer Unternehmung durch Übertragung von in sich geschlossenen Betriebsteilen auf andere Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, wenn die übernommenen Geschäftsbetriebe unverändert weitergeführt werden.

<sup>2</sup>Überträgt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die nicht unter Artikel 102 oder 103 fällt, eine Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften auf eine ausländische Konzerngesellschaft, so wird für die Differenz zwischen dem Gewinnsteuerwert und dem Verkehrswert der Beteiligung die Besteuerung aufgeschoben. Der Steueraufschub entfällt, wenn die Gesellschaft, deren Beteiligungsrechte übertragen wurden, ihre Aktiven und Passiven in wesentlichem Umfang veräussert oder wenn sie liquidiert wird.

<sup>3</sup>wie bisher Absatz 2

<sup>4</sup>Die Besteuerung von buchmässigen Aufwertungen und Ausgleichsleistungen bleibt vorbehalten.

#### **Artikel 93a Sachüberschrift und Absatz 1 und 2**

Sachüberschrift: Übergang zur Holding- oder Domizilgesellschaft

<sup>1</sup>Wird eine bestehende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft neu steuerlich zur Holding- oder Domizilgesellschaft, so kann sie verlangen, dass die Besteuerung der stillen Reserven auf ihren Beteiligungen und Immaterialgüterrechten aufgeschoben wird.

<sup>2</sup>Die Besteuerung wird mittels Abrechnung über die gesamten zu diesem Zeitpunkt bestehenden stillen Reserven nachgeholt, wenn die Holding- oder Domizilgesellschaft es verlangt, spätestens jedoch bei deren Liquidation oder Wegzug aus dem Kanton.

#### **Artikel 94 Absatz 4 (neu)**

<sup>4</sup>Wertberichtigungen sowie Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen von mindestens 20 Prozent werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

#### **Artikel 95 Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen**

<sup>1</sup>Zulasten der Erfolgsrechnung sind zulässig:

- a) Rückstellungen für im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist;
- b) Wertberichtigungen für Verlustrisiken, die mit Aktiven des Umlaufvermögens, insbesondere mit Waren und Debitoren, verbunden sind;
- c) Rückstellungen für andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen;
- d) Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Gewinnes, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Million Franken.

<sup>2</sup>Bisherige Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

#### **Artikel 96 Absatz 1**

<sup>1</sup>Beim Ersatz von Gegenständen des betriebsnotwendigen Anlagevermögens können die stillen Reserven auf ein Ersatzobjekt mit gleicher Funktion übertragen werden. Ausgeschlossen ist die Übertragung auf Vermögen ausserhalb der Schweiz.

#### **Artikel 101 Absatz 2 bis 6**

<sup>2</sup>Der Nettoertrag aus Beteiligungen nach Absatz 1 entspricht dem Ertrag dieser Beteiligungen abzüglich des darauf entfallenden Finanzierungsaufwandes und eines Beitrages von 5 Prozent zur Deckung des Verwaltungsaufwandes; der Nachweis des effektiven Verwaltungsaufwandes bleibt vorbehalten. Als Finanzierungsaufwand gelten Schuldzinsen sowie weiterer Aufwand, der wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen ist. Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören auch die Kapitalgewinne auf diesen Beteiligungen sowie die Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten. Artikel 250 bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup>Keine Beteiligungserträge sind:

- a) aufgehoben
- b) wie bisher
- c) Aufwertungsgewinne auf Beteiligungen.

<sup>4</sup>Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt, soweit auf der gleichen Beteiligung zulasten des steuerbaren Reingewinnes keine Abschreibung vorgenommen wird, die mit diesem Ertrag im Zusammenhang steht.

<sup>5</sup>Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt:

- a) soweit der Veräusserungserlös die Gestehungskosten übersteigt;
- b) sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

<sup>6</sup>Transaktionen, die im Konzern eine ungerechtfertigte Steuerersparnis bewirken, führen zu einer Berichtigung des steuerbaren Reingewinns oder zu einer Kürzung der Ermässigung. Eine ungerechtfertigte Steuerersparnis liegt vor, wenn Kapitalgewinne und Kapitalverluste oder Abschreibungen auf Beteiligungen im Sinne der Artikel 94 und 101 in kausalem Zusammenhang stehen.

## **Artikel 102**

<sup>1</sup>Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren statutarischer Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten auf dem Reingewinn keine Steuer, sofern die Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen.

<sup>2</sup>Erträge aus Grundeigentum im Kanton solcher Gesellschaften und Genossenschaften werden zu den ordentlichen Tarifen besteuert. Dabei werden die einer üblichen hypothekarischen Belastung entsprechenden Abzüge gewährt.

<sup>3</sup>Von der Ermässigung der Gewinnsteuer sind Einkünfte und Erträge ausgeschlossen, wenn hierfür eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und der Staatsvertrag die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt.

## **Artikel 103**

<sup>1</sup>Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Gewinnsteuer wie folgt:

- a) Erträge aus Beteiligungen im Sinne von Artikel 101 sowie Kapital- und Aufwertungsgewinne auf solchen Beteiligungen sind steuerfrei;
- b) wie bisher
- c) wie bisher

d) der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit bestimmten Erträgen und Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wird vorher abgezogen. Verluste auf Beteiligungen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a können nur mit Erträgen gemäss Absatz 1 Buchstabe a verrechnet werden.

<sup>2</sup>Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandsbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Gewinnsteuer gemäss Absatz 1. Die übrigen Einkünfte aus dem Ausland gemäss Absatz 1 Buchstabe c werden nach Massgabe des Umfangs der Geschäftstätigkeit in der Schweiz besteuert.

<sup>3</sup>Von der Ermässigung der Gewinnsteuer sind Einkünfte und Erträge ausgeschlossen, wenn hierfür eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und der Staatsvertrag die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt.

<sup>4</sup>aufgehoben

#### **Artikel 107 Absatz 1**

<sup>1</sup>Das steuerbare Eigenkapital der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven. Bei Holding- und Domizilgesellschaften kommt jener Teil der stillen Reserven hinzu, der im Falle der Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre.

#### **Artikel 109**

aufgehoben

#### **Artikel 110**

<sup>1</sup>Als steuerbares Eigenkapital der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen gilt das Reinvermögen. Bei den Anlagefonds gilt der auf den direkten Grundbesitz entfallende Anteil am Reinvermögen als Eigenkapital.

<sup>2</sup>Die Vermögenswerte werden nach den für die Vermögenssteuer natürlicher Personen geltenden Grundsätzen bewertet.

**Artikel 114 Absatz 1 (neu)**

<sup>1</sup>Domizilgesellschaften nach Artikel 103 entrichten eine einfache Staatssteuer von 0.5 Promille vom steuerbaren Eigenkapital, mindestens aber 500 Franken. Der auf Grundeigentum im Kanton entfallende Anteil des Eigenkapitals wird nach den ordentlichen Tarifen besteuert.

**Artikel 117**

Domizilgesellschaften entrichten die Gemeindesteuern nach den ordentlichen Tarifen nur auf dem auf Grundeigentum im Kanton entfallenden Anteil des Eigenkapitals.

**Artikel 118 Absatz 3**

aufgehoben

**Artikel 119**

<sup>1</sup>Die Korporationen Uri und Ursern entrichten dem Staat für jedes Kalenderjahr einen Pauschalbetrag von 3 Prozent der tatsächlichen Bruttoeinnahmen.

<sup>2</sup>Wirtschaftliche Betriebe der Korporationen sind uneingeschränkt steuerpflichtig.

**Artikel 120 Absatz 3**

<sup>3</sup>In jedem Kalenderjahr, ausgenommen im Gründungsjahr, muss ein Geschäftsabschluss mit Bilanz und Erfolgsrechnung erstellt werden. Ausserdem ist ein Geschäftsabschluss erforderlich bei Verlegung des Sitzes, der Verwaltung, eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte ins Ausland sowie bei Abschluss der Liquidation.

**Artikel 121 Absatz 2 (neu) und 3**

<sup>2</sup>Bei einem unter- oder überjährigen Geschäftsabschluss werden für die Bestimmung des Gewinnsteuersatzes nur die ordentlichen Gewinne auf zwölf Monate umgerechnet.

<sup>3</sup>Wird eine juristische Person aufgelöst oder verlegt sie ihren Sitz, die Verwaltung, einen Geschäftsbetrieb oder eine Betriebsstätte ins Ausland, so werden die aus nicht versteuerten Gewinnen gebildeten stillen Reserven zusammen mit dem Reingewinn des letzten Geschäftsjahres besteuert.

**Artikel 122**

<sup>1</sup>wie bisher

<sup>2</sup>Bei einem unter- oder überjährigen Geschäftsabschluss bestimmt sich die Höhe der Kapitalsteuer nach der Dauer des Geschäftsjahres.

**Artikel 128**

<sup>1</sup>wie bisher

<sup>2</sup>Betragen die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte der steuerpflichtigen Person oder ihres Ehegatten bzw. ihrer Ehegattin, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, in einem Kalenderjahr mehr als den vom Regierungsrat festgelegten Betrag, so wird eine nachträgliche Veranlagung durchgeführt. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird dabei angerechnet.

**Titel vor Artikel 129**

2. Titel: **NATÜRLICHE UND JURISTISCHE PERSONEN OHNE STEUERRECHTLICHEN WOHSITZ ODER AUFENTHALT IN DER SCHWEIZ**

**Artikel 129** Arbeitnehmer im Allgemeinen und bei internationalen Transporten

<sup>1</sup>Wer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz hier für kurze Dauer oder als Wochenaufenthalt in unselbständiger Stellung für einen Arbeitgeber oder eine Arbeitgeberin mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erwerbstätig ist, entrichtet für sein Erwerbseinkommen die Quellensteuer nach Artikel 124 bis 128.

<sup>2</sup>Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber bzw. einer Arbeitgeberin mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten, werden für diese Leistungen nach Artikel 124 bis 127 besteuert.

**Artikel 132 Absatz 2**

<sup>2</sup>Die Steuer beträgt 12 Prozent der Bruttoeinkünfte.

**Artikel 133** Empfänger von Vorsorgeleistungen aus öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis

<sup>1</sup> Wer im Ausland wohnt und Pensionen, Ruhegehälter oder andere Vergütungen aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber, einer Arbeitgeberin oder einer Vorsorgekasse mit Sitz im Kanton erhält, ist für diese Leistungen steuerpflichtig.

<sup>2</sup> Die Steuer beträgt 8 Prozent der Bruttoeinkünfte. Bei Kapitalleistungen wird sie gemäss Artikel 50 Absatz 2 berechnet.

**Artikel 134 Absatz 2**

<sup>2</sup> Die Steuer beträgt bei Renten 8 Prozent der Bruttoeinkünfte. Bei Kapitalleistungen wird sie gemäss Artikel 50 Absatz 2 berechnet.

**Artikel 137 Absatz 2 bis 4 (neu)**

<sup>2</sup> Der Steuerabzug ist auch vorzunehmen, wenn die steuerpflichtige Person in einem andern Kanton steuerpflichtig ist.

<sup>3</sup> wie bisher Absatz 2

<sup>4</sup> wie bisher Absatz 3

**Artikel 144 Absatz 1 bis 3 und 5**

<sup>1</sup> Die kantonale Steuerkommission entscheidet über Einsprachen gegen die Verfügungen des zuständigen Amtes<sup>1)</sup> und der Einwohnergemeinden.

<sup>2</sup> Sie setzt sich aus dem Präsidenten und 6 Mitgliedern zusammen.

<sup>3</sup> Die kantonale Steuerkommission wird vom Regierungsrat gewählt. Bei der Zusammensetzung sind die verschiedenen Regionen und wirtschaftlichen Gruppen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

---

1) Amt für Steuern; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

<sup>5</sup>aufgehoben

#### **Artikel 145**

<sup>1</sup>Das zuständige Amt<sup>1)</sup> ist die Vollzugs- und Veranlagungsbehörde, soweit nicht andere Behörden bezeichnet sind.

<sup>2</sup>Das zuständige Amt<sup>1)</sup> führt das Sekretariat der Steuerkommission. Es bereitet insbesondere die Einspracheentscheide vor und stellt der kantonalen Steuerkommission Antrag.

<sup>3</sup>aufgehoben

#### **Artikel 146 Absatz 1, 3 und 4**

<sup>1</sup>Die zuständige Verwaltung der Einwohnergemeinden ist verpflichtet, bei den Vorbereitungen für die Veranlagung mitzuwirken. Sie hat insbesondere ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen zu erstellen und fortlaufend zu ergänzen, bei der Datenerfassung mitzuwirken und die ihr übertragenen Steuerbezugsaufgaben zu erfüllen. Eine Einwohnergemeinde kann mit Zustimmung der zuständigen Direktion<sup>2)</sup> ihre Aufgaben gemeinsam mit anderen Gemeinden lösen oder gegen Entschädigung an das zuständige Amt<sup>1)</sup> übertragen.

<sup>3</sup>Die zuständige Direktion<sup>2)</sup> erlässt die erforderlichen Weisungen. Sie regelt insbesondere den elektronischen Datenaustausch zwischen den Steuerbezugsbehörden und dem zuständigen Amt<sup>1)</sup>.

<sup>4</sup>Der Regierungsrat regelt die Entschädigung und die Kostenbeteiligung der Gemeinden. Er berücksichtigt dabei die Aufgabenteilung zwischen dem Staat und den Gemeinden.

#### **Artikel 148 Absatz 2**

<sup>2</sup>Eine Auskunft ist zulässig, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage gegeben ist. Fehlt eine solche Grundlage, ist eine Auskunft an Verwaltungsbehörden und Gerichte zulässig, soweit sie im öffentlichen Interesse geboten ist. Über Auskunftsbegehren entscheidet die zuständige Direktion<sup>2)</sup> endgültig. Sie kann für bestimmte Auskünfte generelle Ermächtigungen erteilen.

---

1) Amt für Steuern; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

2) Finanzdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

**Artikel 149 Absatz 1 und 4 (neu)**

<sup>1</sup>Die Behörden des Kantons, der Gerichte, der Einwohnergemeinden und der Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden erteilen den schweizerischen Steuerbehörden auf Ersuchen hin kostenlos alle Auskünfte. Sie können die Steuerbehörden von sich aus darauf aufmerksam machen, wenn sie vermuten, dass eine Veranlagung unvollständig ist. Die in Anwendung dieser Vorschrift gemeldeten oder festgestellten Tatsachen unterliegen der Geheimhaltungspflicht nach Artikel 148.

<sup>4</sup>Die Steuerbehörden erteilen den schweizerischen Steuerbehörden kostenlos die benötigten Auskünfte und gewähren ihnen auf Verlangen Einsicht in amtliche Akten. Ist eine Person mit Wohnsitz oder Sitz im Kanton aufgrund der Steuererklärung auch in einem anderen Kanton steuerpflichtig, gibt die Veranlagungsbehörde der Steuerbehörde des andern Kantons Kenntnis von der Steuererklärung und von der Veranlagung.

**Artikel 151 Absatz 5 (neu)**

<sup>5</sup>Zustellungen an Ehegatten, die in gerichtlich oder tatsächlich getrennter Ehe leben, erfolgen an jeden Ehegatten gesondert.

**Artikel 152 Absatz 4**

<sup>4</sup>Auf Wunsch der steuerpflichtigen Person bestätigt die Behörde die Verweigerung der Akteneinsicht durch eine Verfügung, die durch Einsprache und Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden kann.

**Artikel 154 Absatz 1**

<sup>1</sup>Die Verfügungen und Entscheide werden der steuerpflichtigen Person schriftlich eröffnet und müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Veranlagungen und Rechnungen tragen keine Unterschriften.

**Artikel 155 Absatz 3**

aufgehoben

**Artikel 160 Absatz 1**

<sup>1</sup>Die Veranlagungsbehörden stellen zusammen mit der steuerpflichtigen Person die für eine vollständige und richtige Besteuerung massgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse fest.

**Artikel 162 Absatz 1 Buchstabe d (neu)**

<sup>1</sup>Natürliche Personen müssen der Steuererklärung insbesondere beilegen:

d) Aufstellungen über Miet- und Pachtzinseinnahmen.

**Artikel 164 Absatz 1 Buchstabe f**

aufgehoben

**Artikel 169 Absatz 1 und 2**

<sup>1</sup>Gegen die Veranlagungsverfügung kann innert 30 Tagen nach Zustellung bei der kantonalen Steuerkommission schriftlich Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup>Die steuerpflichtige Person und die beteiligten Einwohnergemeinden sind zur Einsprache befugt. Die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden sind zur Einsprache befugt, soweit es sich um eine Streitigkeit über ihre Steuerhoheit handelt.

**Artikel 170 Absatz 3**

<sup>3</sup>Auf verspätete Einsprachen wird nur eingetreten, wenn die steuerpflichtige Person nachweist, dass sie durch Militär-, Schutz- oder Zivildienst, Krankheit, Landesabwesenheit oder andere erhebliche Gründe an der rechtzeitigen Einreichung verhindert war und dass die Einsprache innert 30 Tagen nach Wegfall der Hinderungsgründe eingereicht wurde.

**Artikel 171a Vorverfahren**

<sup>1</sup>Der Behandlung der Einsprache durch die Steuerkommission geht eine Überprüfung der angefochtenen Verfügung durch das zuständige Amt<sup>1)</sup> voraus.

---

1) Amt für Steuern; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

<sup>2</sup>Auf Antrag in der Einspracheschrift wird Gelegenheit zu einer mündlichen Anhörung eingeräumt.

<sup>3</sup>Erweist sich die Einsprache als begründet oder kann eine Einigung erzielt werden, erfolgt eine berichtigte, inhaltlich nicht mehr anfechtbare Veranlagung ohne Kosten- und Entschädigungsfolgen. Andernfalls wird die Einsprache zur Behandlung an die Steuerkommission überwiesen.

### **Artikel 172 Absatz 2 und 3**

<sup>2</sup>Der Entscheid wird kurz begründet und den Parteien zugestellt. Wird die Einsprache gutgeheissen oder stimmt die steuerpflichtige Person zu, kann auf eine Begründung verzichtet werden.

<sup>3</sup>Die Steuerkommission entscheidet über die Kosten- und Entschädigungsfolgen.

### **Artikel 175 Absatz 1**

<sup>1</sup>Sind die steuerpflichtige Person, der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der zuständigen Steuerbehörde<sup>1)</sup> eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

### **Artikel 178 Absatz 1 und 2**

<sup>1</sup>Jede einspracheberechtigte Partei und die Veranlagungsbehörden können gegen den Einspracheentscheid innert 30 Tagen nach Zustellung beim Obergericht schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erheben. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen.

<sup>2</sup>In der Beschwerdeschrift sind die Begehren zu stellen, die sie begründenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben sowie Beweisurkunden beizulegen oder genau zu bezeichnen. Entspricht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde diesen Anforderungen nicht, so wird der beschwerdeführenden Partei unter Androhung des Nichteintretens eine Frist von 10 Tagen zur Verbesserung angesetzt.

---

1) Verwaltung der Einwohnergemeinden

### **Artikel 179 Absatz 1 bis 3**

<sup>1</sup>Das Obergericht fordert die Steuerkommission zur Stellungnahme und zur Übermittlung der Veranlagungsakten auf. Es kann einen zweiten Schriftenwechsel anordnen.

<sup>2</sup>Die übrigen am Einspracheverfahren beteiligten Parteien erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme.

<sup>3</sup>Enthält die von einer beteiligten Partei eingereichte Stellungnahme neue Tatsachen oder Gesichtspunkte, so erhält die beschwerdeführende Partei Gelegenheit, sich auch dazu zu äussern.

### **Artikel 180 Absatz 1 und 2**

<sup>1</sup>Das Obergericht entscheidet gestützt auf das Ergebnis seiner Untersuchungen. Es kann nach Anhören der beschwerdeführenden Partei die Veranlagung auch zu deren Nachteil abändern.

<sup>2</sup>Es teilt seinen Entscheid mit schriftlicher Begründung der beschwerdeführenden Partei und den am Verfahren beteiligten Steuerbehörden mit.

### **Artikel 180a**      Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht

<sup>1</sup>Gegen den Entscheid des Obergerichtes können die steuerpflichtigen Personen, das zuständige Amt<sup>1)</sup> und die Eidgenössische Steuerverwaltung gestützt auf Artikel 73 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden<sup>2)</sup> Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht erheben.

<sup>2</sup>Im Quellensteuerverfahren steht das Beschwerderecht auch dem Schuldner der steuerbaren Leistung zu.

### **Artikel 190 Absatz 1**

<sup>1</sup>In das Inventar wird das am Todestag bestehende Vermögen des Erblassers oder der Erblasserin aufgenommen sowie das Vermögen des Ehegatten oder der Ehegattin, der oder die mit ihm oder ihr in ungetrennter Ehe lebte und das Vermögen der minderjährigen Kinder, die unter seiner bzw. ihrer elterlichen Sorge standen.

---

1) Amt für Steuern; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

2) SR 642.14

**Artikel 195 Absatz 4 (neu)**

<sup>4</sup>Der Regierungsrat kann den Steuerbezug nach Anhörung der Gemeinden zentral durchführen.

**Titel vor Artikel 196****2. Abschnitt: Fälligkeit und Zahlungsfrist****Artikel 196 Absatz 1, 2 und 4 (neu)**

<sup>1</sup>Die periodischen Steuern werden am 1. Oktober des Kalenderjahres fällig, in dem die Steuerperiode endet. Der Regierungsrat kann eine abweichende Regelung treffen.

<sup>2</sup>Die übrigen Steuern, die Bussen und die Gebühren werden mit der Zustellung der Rechnung fällig.

<sup>4</sup>Die Steuern, die Bussen und die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit zu entrichten.

**Artikel 197**

<sup>1</sup>Die periodischen Steuern werden jährlich provisorisch bezogen. Grundlage dafür ist die letzte Steuererklärung, die letzte Veranlagung oder der mutmasslich geschuldete Betrag.

<sup>2</sup>Provisorisch bezogene Steuern werden auf die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet. Auf den provisorisch bezogenen und auf den definitiv geschuldeten periodischen Steuern wird ein Ausgleichszins gemäss Artikel 197b berechnet.

<sup>3</sup>Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zu viel bezahlte Beträge zurückerstattet. Sind Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, nach deren Scheidung, rechtlicher oder tatsächlicher Trennung zurückzuerstatten, erfolgt die Rückerstattung je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten, sofern der Bezugsbehörde keine abweichende, zwischen den Ehegatten getroffene Vereinbarung oder gerichtliche Regelung bekannt ist.

<sup>4</sup>Für die Vorauszahlung von periodischen Steuern kann ein Skonto gewährt werden. Der Regierungsrat setzt den Skonto und die weiteren Bedingungen für die Vorauszahlung von periodischen Steuern jährlich fest.

<sup>5</sup>Bei geringfügigen Steuerbeträgen, Zinsen zugunsten wie zuungunsten der Steuerpflichtigen wird auf eine Bezahlung verzichtet. Der Regierungsrat setzt die Höhe fest.

**Artikel 197a** Verfügung über provisorische Rechnungen

<sup>1</sup>Bei Steuerpflichtigen, die bis zum allgemeinen Abgabetermin der Steuererklärung die provisorische Steuerrechnung noch nicht bezahlt haben, kann die Bezugsbehörde eine Verfügung über die zu bezahlende provisorische Steuerrechnung erlassen.

<sup>2</sup>Die Verfügung kann mit Einsprache und Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden. Dabei kann nur die Steuerpflicht bestritten oder glaubhaft gemacht werden, dass der voraussichtliche Steuerbetrag offensichtlich tiefer ist als die provisorisch in Rechnung gestellte Steuerforderung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über das Einsprache- und Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren sinngemäss.

**Artikel 197b** Schlussrechnung und Ausgleichszinsen bei periodischen Steuern

<sup>1</sup>Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Sie kann mit der Eröffnung der Veranlagung verbunden werden.

<sup>2</sup>Mit der Schlussrechnung werden Ausgleichszinsen berechnet:

- a) zugunsten der steuerpflichtigen Person auf allen Zahlungen, die sie aufgrund einer provisorischen Rechnung bis zur Schlussrechnung geleistet hat;
- b) zulasten der steuerpflichtigen Person auf dem definitiv veranlagten Steuerbetrag ab dem allgemeinen Verfalltag.

<sup>3</sup>Der Regierungsrat legt den Ausgleichzins jährlich fest.

<sup>4</sup>Wird die Veranlagungsverfügung angefochten, gilt die Schlussrechnung als aufgehoben. Eine neue Schlussrechnung wird nach dem rechtskräftigen Entscheid über die Veranlagung zugestellt.

**Artikel 198 Sachüberschrift und Absatz 1**

Sachüberschrift: Zinsen bei nicht periodischen Steuern, Quellensteuern und Rechnungen

<sup>1</sup>Die zahlungspflichtige Person hat für die in Rechnung gestellten Beträge einer nicht periodischen Steuer, einer Quellensteuer, einer Busse oder Gebühr sowie einer Schlussrechnung, die sie nicht fristgemäss entrichtet, einen Verzugszins zu bezahlen.

### **Artikel 199 Absatz 3**

<sup>3</sup>Im Betreibungsverfahren haben die rechtskräftigen Veranlagungsverfügungen und Veranlagungsentscheide der mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Steuerbehörden sowie die Verfügungen gemäss Artikel 197a die gleiche Wirkung wie ein vollstreckbares Gerichtsurteil.

### **Artikel 206**

aufgehoben

### **Artikel 210 Absatz 3**

<sup>3</sup>Zeigt die steuerpflichtige Person die Steuerhinterziehung an, bevor sie der Steuerbehörde bekannt ist, so wird die Busse auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuern ermässigt.

### **Artikel 217 Absatz 1 und 3 (neu)**

<sup>1</sup>Nach Abschluss der Untersuchung trifft das zuständige Amt<sup>1)</sup> eine Straf- oder Einstellungsverfügung, die sie der betroffenen Person schriftlich eröffnet.

<sup>3</sup>In Steuerstrafverfahren vor Obergericht ist die Verhandlung öffentlich und mündlich. Zur Wahrung wesentlicher öffentlicher oder privater Interessen kann das Obergericht auf Antrag einer Partei die Öffentlichkeit von den Verhandlungen ganz oder teilweise ausschliessen. Nach Anhörung der Parteien kann das Gericht auch ein Steuerstrafverfahren schriftlich durchführen.

### **Artikel 222**

<sup>1</sup>wie bisher

---

1) Amt für Steuern; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

<sup>2</sup>Werden Quellensteuern im Geschäftsbereich einer juristischen Person, eines Personenunternehmens, einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts veruntreut, ist Absatz 1 auf die Personen anwendbar, die für sie gehandelt haben oder

Absatz 1 auf die Personen anwendbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

### **Artikel 223 Absatz 1 und 3 (neu)**

<sup>1</sup>Vermutet das zuständige Amt<sup>1)</sup>, es sei ein Vergehen nach Artikel 221 und 222 begangen worden, so erstattet es der für die Verfolgung des Steuervergehens zuständigen Behörde<sup>2)</sup> Anzeige.

<sup>3</sup>Letztinstanzliche Entscheide unterliegen der Nichtigkeitsbeschwerde an das Bundesgericht.

### **Titel vor Artikel 228**

**3. Titel:** ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND INKRAFTTRETEN DER TOTALREVISION PER 1.1.1993

Titel nach Artikel 241

**4. Titel:** SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN DER TEILREVISION PER 1.1.2001 (neu)

**Artikel 242** Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer<sup>3)</sup> wird wie folgt geändert:

### **Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b, k und l und Absatz 2**

<sup>1</sup>Die Besteuerung wird aufgeschoben bei:

- b) Eigentumswechsel unter Ehegatten im Zusammenhang mit dem Güterrecht sowie zur Abgeltung ausserordentlicher Beiträge eines Ehegatten an den Unterhalt der Familie (Art. 165 ZGB<sup>4)</sup>) und zur Abgeltung scheidungsrechtlicher Ansprüche, sofern beide Ehegatten einverstanden sind;

<sup>1</sup>) Amt für Steuern; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

<sup>2</sup>) RB 2.3221; 3.9222

<sup>3</sup>) RB 3.2231

<sup>4</sup>) SR 210

- k) aufgehoben
- l) aufgehoben

<sup>2</sup>Bei einer steuerbegründenden Veräusserung eines im Sinne von Absatz 1 Buchstabe g bis i ausserhalb des Kantons erworbenen Ersatzgrundstückes kann die ursprüngliche Veranlagung aufgehoben und der aufgeschobene Gewinn nachbesteuert werden, wenn der andere Kanton im umgekehrten Fall die Nachbesteuerung beansprucht.

**Artikel 243** Anwendung des neuen Rechts

Das neue Recht findet erstmals Anwendung auf die im Kalenderjahr 2001 zu Ende gehende Steuerperiode. Veranlagungen bis und mit Steuerjahr 2000 werden nach bisherigem Recht vorgenommen.

**Artikel 244** Anpassung an Bundesrecht

Der Regierungsrat ist befugt, zwingende Anpassungen an das Bundesrecht zu erlassen. Insbesondere kann er bei Änderungen der interkantonalen Doppelbesteuerungsregeln durch Reglement eine vom Gesetz abweichende Regelung treffen.

**Artikel 245** Renten und Kapitalabfindungen aus Einrichtungen der beruflichen  
Vorsorge

<sup>1</sup>Renten und Kapitalabfindungen aus beruflicher Vorsorge, die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen beginnen oder fällig werden und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1986 bereits bestand, sind wie folgt steuerbar:

- a) zu drei Fünfteln, wenn die Leistungen (wie Einlagen, Beiträge, Prämienzahlungen), auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, ausschliesslich von der steuerpflichtigen Person erbracht worden sind;
- b) zu vier Fünfteln, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, nur zum Teil, mindestens aber zu 20 Prozent von der steuerpflichtigen Person erbracht worden sind;
- c) zum vollen Betrag in den übrigen Fällen.

<sup>2</sup>Den Leistungen der steuerpflichtigen Person im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a und b sind die Leistungen von Angehörigen gleichgestellt; dasselbe gilt für die Leistungen von Dritten, wenn die steuerpflichtige Person den Versicherungsanspruch durch Erbgang, Vermächtnis oder Schenkung erworben hat.

**Artikel 246** Kapitalversicherung mit Einmalprämie

<sup>1</sup>Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a ist auf Kapitalversicherungen mit Einmalprämie anwendbar, die nach dem 31. Dezember 1998 abgeschlossen wurden.

<sup>2</sup>Bei Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, die vor dem 31. Dezember 1998 abgeschlossen wurden, bleiben die Erträge steuerfrei, sofern bei Auszahlung das Vertragsverhältnis mindestens fünf Jahre gedauert und die versicherte Person das 60. Altersjahr vollendet hat.

**Artikel 247** Schätzungswerte und Eigenmietwerte

Die bestehenden Schätzungswerte der Grundstücke sowie die bestehenden Eigenmietwerte behalten ihre Gültigkeit bis zur nächsten allgemeinen oder teilweisen Neuschätzung. Zwischenschätzungen gemäss Artikel 56 Absatz 3 Buchstabe c) oder Anpassungen gemäss Artikel 25 Absatz 3 bleiben vorbehalten.

**Artikel 248** Wechsel der zeitlichen Bemessung

<sup>1</sup>Der Wechsel von der zweijährigen Veranlagung mit Vergangenheitsbemessung zur einjährigen Veranlagung mit Gegenwartsbemessung bei natürlichen Personen erfolgt auf den Beginn des Jahres 2001.

<sup>2</sup>Die Einkommenssteuer der natürlichen Personen für die erste Steuerperiode (2001) nach dem Wechsel wird nach neuem Recht veranlagt.

<sup>3</sup>Ausserordentliche Einkünfte, die in den Jahren 1999 und 2000 oder in einem Geschäftsjahr erzielt werden, das in diesen Jahren abgeschlossen wird, unterliegen für das Steuerjahr, in dem sie zugeflossen sind, einer vollen Jahressteuer zu dem Satze, der sich für diese Einkünfte allein ergibt; vorbehalten bleiben die Artikel 49 und 50 des bisherigen Rechts. Die allgemeinen Abzüge nach Artikel 37 ff. und die Sozialabzüge nach Artikel 46 des bisherigen Rechts werden nicht gewährt. Aufwendungen, die mit der Erzielung der ausserordentlichen Einkünfte unmittelbar zusammenhängen, können abgezogen werden.

<sup>4</sup>Als ausserordentliche Einkünfte gelten insbesondere Kapitaleistungen, aperiodische Vermögenserträge, Lotteriegewinne sowie, in sinngemässer Anwendung von Artikel 238 Absatz 3 dieses Gesetzes, ausserordentliche Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit.

<sup>5</sup>Von den für die Steuerperiode 1999/2000 zugrunde gelegten steuerbaren Einkommen werden zusätzlich die im Durchschnitt der Jahre 1999 und 2000 angefallenen ausserordentlichen Aufwendungen abgezogen, wenn am 1. Januar 2001 eine Steuerpflicht im Kanton besteht. Bereits rechtskräftige Veranlagungen werden zugunsten der steuerpflichtigen Person revidiert. Für das Verfahren gilt Artikel 184 dieses Gesetzes sinngemäss. Zuviel bezahlte Steuerbeträge werden ohne Vergütungszins zurückerstattet.

<sup>6</sup>Als ausserordentliche Aufwendungen gelten:

- a) Unterhaltskosten für Liegenschaften, soweit diese jährlich den Pauschalabzug gemäss bisherigem Recht übersteigen. Artikel 36 Absatz 2 des bisherigen Rechts ist einzuhalten. Massgebend ist das Alter der Liegenschaft am 1. Januar 1999;
- b) Beiträge des Versicherten an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge für den Einkauf;
- c) Krankheits-, Unfall-, Invaliditäts-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten, soweit diese die bereits berücksichtigten Aufwendungen übersteigen. Artikel 43 Buchstabe a und Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe d des bisherigen Rechts sind einzuhalten.

#### **Artikel 249** Steuererklärung für Übergangsperiode

Im Kalenderjahr 2001 ist eine nach dem alten Steuerrecht ausgefüllte Steuererklärung einzureichen. Sie wird zur Ermittlung des voraussichtlichen Steuerbetrages für die provisorische Steuerrechnung gemäss Artikel 197 berücksichtigt.

#### **Artikel 250** Kapitalgewinne bei Beteiligungsgesellschaften

<sup>1</sup>Kapitalgewinne auf Beteiligungen sowie der Erlös aus dem Verkauf von zugehörigen Bezugsrechten werden bei der Berechnung des Nettoertrages nach Artikel 101 nicht berücksichtigt, wenn die betreffenden Beteiligungen schon vor dem 1. Januar 1997 im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft waren und die erwähnten Gewinne vor dem 1. Januar 2007 erzielt werden.

<sup>2</sup>Für Beteiligungen, die vor dem 1. Januar 1997 im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft waren, gelten die Gewinnsteuerwerte zu Beginn des Geschäftsjahres, das im Kalenderjahr 1997 endet, als Gestehungskosten.

<sup>3</sup>Überträgt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eine Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grundkapital anderer Gesellschaften, die vor dem 1. Januar 1997 in ihrem

Besitze war, auf eine ausländische Konzerngesellschaft, wird die Differenz zwischen dem Gewinnsteuerwert und dem Verkehrswert der Beteiligung zum steuerbaren Reingewinn gerechnet. In diesem Fall gehören die betreffenden Beteiligungen weiterhin zum Bestand der vor dem 1. Januar 1997 gehaltenen Beteiligungen. Gleichzeitig ist die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft berechtigt, in der Höhe dieser Differenz eine unbesteuerte Reserve zu bilden. Diese Reserve ist steuerlich wirksam aufzulösen, wenn die übertragene Beteiligung an eine konzernfremde Drittperson veräussert wird, wenn die Gesellschaft, deren Beteiligungsrechte übertragen wurden, ihr Aktiven und Passiven in wesentlichem Umfang veräussert oder wenn sie liquidiert wird. Die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft hat jeder Steuererklärung ein Verzeichnis der Beteiligungen beizulegen, für die eine solche unbesteuerte Reserve besteht. Am 31. Dezember 2006 wird die unbesteuerte Reserve steuerneutral aufgelöst.

<sup>4</sup>Als ausländische Konzerngesellschaften im Sinne von Absatz 3 gelten solche, die direkt oder indirekt von der steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft oder von der gemeinsamen schweizerischen Muttergesellschaft (Zwischen- oder Obergesellschaft) beherrscht werden. Eine Beherrschung wird angenommen, wenn die schweizerische Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft über 50 Prozent oder mehr der Stimmrechte der ausländischen Kapitalgesellschaft verfügt.

## II.

Diese Änderungen unterliegen der Volksabstimmung. Sie treten am 1. Januar 2001 in Kraft.

### **Im Namen des Volkes**

Der Landammann: Peter Mattli

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber